

07.03.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Parallel zu den Versuchen der Feststellung bezüglich der nichtigen Geschäftsverteilungsplänen am Nds. FG und BFH München in Hauptverfahren gegen rechtsgrundlagenlosen Steuerfestsetzungen durch das FA GS , welche mit der strikten Verweigerung der gesetzlichen Richter, des rechtlichen Gehörs und der fairen Verfahren zur Aufrechterhaltung einer nach dem Grundgesetz lediglich vorgeblich stillschweigend vorausgesetzten Steuerpflicht für die Bundesrepublik durch absoluten Rechtsmissbrauch abgeschmettert wurden, s. Verfahrensbeschreibungen dazu auf dieser Internetseite, sollte auch auf anderen Verfahrenswegen das ordentliche rechtliche Gehör zu erreichen versucht, bzw. die völlige Sinnlosigkeit von Rechtsbegehren in der Bundesrepublik nachgewiesen werden.

Dazu wurden Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit der GVP am Nds. FG und BFH München eingereicht, die u. a. mangels gesetzlicher Richter und in Beachtung von § 51 FGO niemals in einem Rechtsstaat rechtskräftig sein könnten. Am VG Hannover wurde das Verfahren zum GVP des Nds. FG geführt.

Die tatsächliche Rechtslage in Deutschland kann an Gerichten der OMF-BRDvD nur noch bewusst und rechtsbeugend ausgeblendet werden, um zu Lasten aller Rechtbegehrenden Scheinrecht aufrecht zu erhalten. Zum Nachweis dieser Tatsache diente auch am VG Hannover eine Antragsserie im Hauptverfahren am 08.10.2009, welche im ordentlichen rechtlichen Gehör nicht hätte ignoriert werden dürfen.

Jeder BRDvD-Jurist, der solche Anträge übergeht, wird also mindestens ein Problem mehr hinter sich herziehen, bis Deutschland von Besatzungsrecht und Besatzern befreit ist und wirklich souverän Recht nach ausschließlich deutschem Recht sprechen kann.

In der Sache (neu)

wegen

Begehrens von rechtsstaatskonformer Justizgewährung und vorläufigem Vollstreckungsschutz gegen grundgesetzwidrige, bzw. rechtsgrundlagenlose Bedrohung mit Zwangsvollstreckung aufgrund nichtiger Entscheidungen des Nds. FG

von der Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.,
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld,
vertreten durch den Liquidator Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Klägerin -

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Christian Wulff, zu laden über die Staatskanzlei in Hannover, Postfach 223, D – 30 002 Hannover,

- Beklagte -

wird Klage erhoben!

Begründung:

1. Rechtsgrundlage für gewählten Rechtsweg

Die Klägerin betreibt vor dem Nds. FG in Hannover mehrere Verfahren wegen nach ihrer Meinung ohne Rechtsgrundlagen festgesetzte Steuerbescheide durch das FA GS, so u. a. das Verfahren 15 K 128/07 wegen Festsetzung der Kfz-Steuer ohne nachvollziehbare, klare Rechtsgrundlagen.

Im durch Besatzungsmächte diktiertem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gibt es unwiderlegbar keinen Artikel, in welchem der Begriff "Steuer" erklärt wird, ein Steuerpflichtiger bezeichnet wird oder überhaupt die Umstände festgehalten sind, unter denen wer in welcher Höhe und wann etwaige Steuern an wen zu zahlen

hat.

Dadurch kann auch das unabdingbare Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) entsprechend der Artikel 2, 10, 13, 14, 25 u. a. nicht angewendet werden, was jegliche gesetzlose Steuererhebung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht erlaubt.

Sämtliche Vorträge in zahlreichen Verfahren am Nds. FG bezüglich dieser und zahlreicher anderer, gegen eine Steuerpflicht stehenden bundesrepublikanischen Gesetze wurden ignoriert, Anträge zur Feststellung diesbezüglicher offenkundigen Tatsachen in mündlichen Hauptverhandlungen wurden nicht einmal beschieden, geschweige denn berücksichtigt, um dazu grundgesetzwidrig entgegenstehende Entscheide durch das Nds. FG verabschieden zu können.

Die absichtliche Verweigerung jeglicher rechtsstaatskonformen Verfahrensrechte, welche schon an sich strafbare Handlungen darstellen, hat zur Überprüfung geführt, warum sich bundesrepublikanische Juristen ungestraft über das Recht hinweg setzen können, wenn sie selbst in eigener Sache von unangenehmen, notwendigen Entscheidungen betroffen sein müssen.

Dabei wurde festgestellt, dass am Nds. FG seit Jahren ungültige Geschäftsverteilungspläne verwendet wurden und werden, welche im verbotenen Umlaufverfahren entstanden sind.

In einer Verhandlung im Verfahren 15 K 128/07 am 15.01.2008 wurde bereits mündlich vorgetragen, dass der GVP 2008 des NDS FG nichtig ist, dort wurde aber der Vortrag unterbrochen und konnte daher nicht auf den Kern der Begründung vorstoßen, weil der Klägerin das Wort entzogen wurde und ohne Beweisaufnahme, strittige Erörterung und die Möglichkeit zur Stellung von Klageanträgen die Hauptverhandlung gegen massiven Widerspruch beendet wurde, um ein Urteil gegen den Klagevortrag fällen zu können.

Es wird insoweit die Hinzuziehung der Verfahrensakten 15 K 128/07 beantragt!

Dem 6. Senat des NDS FG liegt ein auf den 19.03.2008 datiertes Schreiben des Zentralrates Europäischer Bürger vor, nach der diesem bekannt ist, dass Geschäftsverteilung nach dem Umlaufverfahren nichtig sind. Das Schreiben lautet, s. nächste Seite:

Wenn auch grundsätzlich der Vorhalt des Zentralrates Europäischer Bürger nicht in allen Details durch die Partei übernommen und geprüft werden soll, so gilt doch, Zitat Kissel Anfang:

Kissel, GVG, 3. Auflage 2003, § 21 e, Rn 37

Es ist umstritten, ob die Beschlußfassung des Präsidiums auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden könne. Das wurde verneint in Anknüpfung an den Begriff „Sitzung“ im § 21 c Abs. 1 Satz 2 und „Beschlußfähigkeit“ in § 21 i Abs. 1 (Feiber HessJMBL. 1976, 223; Münch Komm ZPO/Wolf Rn. 51; Müller NJW 1978, 899, 900; Thomas/Putzo Rn. 6). Demgegenüber wurde aus Praktikabilitätsgründen angenommen, die Beschlußfassung sei zulässig, jedenfalls im Rahmen des Abs. 3 (BVerwGE 88, 159; Holch Justiz 1976, 216; Kleinknecht/ Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; Schäfer in LR, 23. Aufl., Rn. 66; Schmidt DRiZ 1973, 163; Schorn/Stanicki S. 164). Erforderlich sei die Unterschrift aller Präsidiumsmitglieder, die nicht verhindert seien (Kleinknecht/Meyer-Goßner §21 i Rn. 1). Das BVerwG (BVerwGE 88, 159 = NJW 1992, 254) hat einen Mittelweg gefunden: Es geht von der Überlegung aus, § 21 i Abs. 1 über die Beschlußfähigkeit habe nicht allgemein und umfassend die Art und Weise des Entscheidungsverfahrens geregelt. Die Formulierung „anwesend“ erkläre sich daraus, daß das Gesetz beispielhaft den typischen Fall der Beschlußfassung, nämlich auf der Grundlage einer Sitzung des Präsidiums, aufführe, ohne damit gleichzeitig jedes andere Entscheidungsverfahren ausschließen zu wollen; der Vorschrift könne nicht entnommen werden, daß eine umfassende und abschließende Bestimmung über die Verfahrensgestaltung mit der Folge getroffen werden sollte, daß die grundsätzlich bestehende Verfahrensautonomie der Gerichtspräsidien ausnahmslos auf eine einzige Art und Weise der Beschlußfassung reduziert wäre. Deshalb sei es nicht ausgeschlossen, daß in geeigneten Fällen, z.B. bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung auf eine Sitzung des Präsidiums verzichtet werden könne.

Allerdings werde eine solche Verfahrensweise im allgemeinen voraussetzen, daß alle an dem konkreten

Beschluß mitwirkungsberechtigten und nicht durch Krankheit, Urlaub u. ä. verhinderten Mitglieder des Präsidiums mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind; wünscht auch nur ein Mitglied die Beratung des Beschlußgegenstandes, so werde dies regelmäßig die Diskussionsbedürftigkeit zeigen mit der Folge, daß eine Sitzung stattzufinden habe. — Dem hat sich der BGH „zumindest im Bereich des § 21 e Abs. 3 bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen" angeschlossen (BGHSt 44, 161 = NJW 1999, 154; vgl. BGHSt 12, 402 = NJW 1959, 1093).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 38

Man kann als wohl hM zusammenfassen: Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle nicht verhinderten Präsidiumsmitglieder zustimmen, was auch stillschweigend durch ihre Unterschrift unter den Beschlußentwurf geschehen kann; wenn ein Präsidiumsmitglied widerspricht, muß eine Verhandlung stattfinden. Voraussetzung ist weiter, daß zu treffende Entscheidungen eilbedürftig und unumstritten sind (BL/Albers Rn. 19; Katholnigg Rn. 12; KK/Diemer § 21 i Rn. 1; Kleinknecht /Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; LR/Schäfer Rn. 66; Wieczorek/ Schreiber Rn. 20; Zöller/Gummer § 21 i Rn. 3).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 39

Mit der Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit (Rn. 60) bedarf die Frage des erneuten Überdenkens: Soweit das Präsidium die Richteröffentlichkeit beschließt, kann naturgemäß kein Umlaufverfahren stattfinden. Aber damit ist dem Präsidium kein Freibrief gegeben, zur Ermöglichung eines Umlaufverfahrens von der Richteröffentlichkeit abzusehen, wenn auch nach dem Gesetzeswortlaut als Grundregel das Nicht-Zugegen-Sein der Richter des Gerichts anzusehen ist (unten Rn. 60) und die Herstellung der Richteröffentlichkeit im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums steht (Rn. 62). Zwischen Richteröffentlichkeit und Umlaufverfahren besteht keine Konnexität. Mit dem Umlaufverfahren ist ein Teil der Tätigkeit des Präsidiums der Richteröffentlichkeit verschlossen. Eilbedürftigkeit steht der Richteröffentlichkeit nicht entgegen, die dazu erforderliche Bekanntgabe des Sitzungstermins (Rn. 66) kann der Eilbedürftigkeit entsprechend gehandhabt werden, etwa durch einen allgemeinen Hinweis, daß in Eilsachen der Sitzungstermin am Zimmer Nr. ... ausgehängt werde.

Die allgemeine Formulierung, das Umlaufverfahren sei bei „nicht umstrittenen Entscheidungen" (BGH aaO.) vom § 21 e nicht untersagt, sagt neben allen Bedenken zur Feststellung darüber allenfalls etwas über die Auffassung der Präsidiumsmitglieder aus, nichts aber über die anderer Richter des Gerichts, sei es auch nur zu der Frage, ob im Präsidium die zu treffende Entscheidung unumstritten sei. Gerade dieses Merkmal des Nicht-Umstritten-Seins verdeutlicht aber weitere Probleme des Umlaufverfahrens: Eine Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung, Gründe „der Vereinfachung und Beschleunigung" (BGH aaO.) sind keine in sich ausreichende Begründung für den Verzicht auf eine Sitzung. Dazu gehört nach der neuen Entscheidung des Gesetzgebers die fakultative Richteröffentlichkeit, und dazu gehört das Verbot der rückwirkenden Bestimmung des gesetzlichen Richters, das aber erfordert die genaue Festlegung des Zeitpunktes des Präsidiumsbeschlusses. Das bedeutet einmal, daß bei der Unterschriftsleistung des letzten Präsidiumsmitglieds dieser Zeitpunkt dokumentiert wird, denn erst dann ist der Beschluß wirksam; es genügt nicht, schon bei einer Mehrheit zustimmender Unterschriftsleistungen innezuhalten, denn nur wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen, ist es zulässig, widerspricht ein Mitglied oder stimmt es gar nicht zu, bedarf es der Sitzung

Auch die Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds bedarf der Klärung: Soweit in der Diskussion auf Krankheit und Urlaub abgestellt wird, ist das wohl unbedenklich, bedarf aber der Dokumentation. Aber wenn ein Beschluß sehr eilig ist, dann tritt ein praktisches Problem hinzu: Wer auch immer als Gerichtsangehöriger sich auf den Weg macht, die Unterschriften einzuholen, trifft nicht jedes Mitglied auf Anhieb in seinem Dienstzimmer an, aus welchen Abwesenheitsgründen auch immer, das wird wohl kaum für die Annahme der Verhinderung ausreichen. - Es bestehen also beim Umlaufverfahren Unsicherheiten und auch Verzögerungen. Die Bedenken gegen das Umlaufverfahren bestehen deshalb unverändert; der Notweg des § 21 i Abs. 2 in wirklich dringenden Fällen mag dogmatisch unbefriedigend sein, aber er ist klar und auch schnell.

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 26

Fehlerhafte Handlungen des Präsidiums können einem davon betroffenen Bürger Schaden zufügen, ihn beispielsweise dadurch mit zusätzlichen Prozeßkosten belasten, daß ein Urteil wegen unrichtiger Besetzung der Richterbank aufgehoben wird (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 1978, 520: Das Präsidium hatte einem Richter aP entgegen § 23 b Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Familienrichters übertragen). Ebenso kann einem Rechtsuchenden durch einen rechtswidrigen „Streik" des Präsidiums Schaden zugefügt werden (vgl. oben Rn. 6). Da die Pflicht zur sachgerechten Geschäftsverteilung und ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank dem Präsidium auch im Interesse der einzelnen Rechtsuchenden anvertraut ist (vgl. Rn. 6), kommt bei einer Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG in

Betracht (BGH DRiZ 1978, 183 - DVB1. 1978, 703). In dem vom BGH entschiedenen Fall war entgegen § 21 ein Richter zum Vorsitzenden einer Kammer bestellt worden, der nicht zum VorsRichter ernannt war. Der BGH hat allerdings die Frage nicht abschließend entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die fehlerhafte Besetzungsregelung die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht darstellt. Man wird die Frage grundsätzlich bejahen müssen (a. A. GerkanJVBl. 1962, 99, 101).

Zitat Kissel Ende!

Die inzwischen erfolgte Überprüfung dieser Rechtstatsachen hat ergeben, dass auch in Kissel, 5. Auflage 2008, § 21 e, Rn 37 bis 39 diese Rechtsauslegung weiterhin gilt.

Nach vorstehenden Zitaten aus dem Kommentar von Kissel zum GVG könnte ein Umlaufverfahren also nur ausnahmsweise unter größtem Bedenken bei großer Eilbedürftigkeit vielleicht zulässig sein. Dazu müsste aber eine Dokumentation insbesondere zur Eilbedürftigkeit beim GVP liegen.

Das war über viele Jahre hinweg am Nds. FG und insbesondere für das zuerst zu betrachtende Jahr 2008 nicht der Fall. Im Übrigen spricht gegen eine Eilbedürftigkeit, dass ja schon Sitzungen zur Beratung zum GVP 2008 am 29.10, 12.11., 19.11. und 07.12.2007 stattgefunden haben sollen, was aber bezweifelt wird, so dass zwischen dem 07.12. und 31.12.2007 noch mehr als 3 Wochen Bearbeitungs- und Beschlusszeit zur Verfügung standen.

Wie die folgende Abbildung der Unterschriftenliste mit Datum vom 07.12.2007 zeigt, ist auch eine gleichzeitige Beratung am 07.12.2007 völlig ausgeschlossen, weil dann kein Umlaufverfahren benötigt worden wäre. Andererseits kann auch nicht die letzte Unterschrift für ein vorgeblich notwendiges Umlaufverfahren schon am 07.12.2007 denkbar sein und eine Dokumentation dazu ist nicht erfolgt.

Insoweit wird eine strafbare Vortäuschung amtlicher Handlungen zur Erstellung eines nichtigen GVP 2008 durch die Präsidiumsmitglieder vermutet.

Die weiteren Nachforschungen zu den ungültigen Geschäftsverteilungsplänen am Nds. FG haben ein weiteres Belegdokument hervorgebracht.

Danach könnte am 07.12.2008 tatsächlich eine Sitzung lediglich zu einer Geschäftsverteilungsplanergänzung für 2008 stattgefunden haben, niemals aber dadurch eine rechtsstaatskonforme Beschlussfassung zum gesamten GVP 2008 erlangt sein.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen vom Präsidium abgezeichneten Beschluss vom 07.12.2007, bei welchem wiederum die Juristin Dr. Sassenberg-Walter ohne Angabe von Gründen nicht unterzeichnet hat.

Der Text beweist, dass nicht über den gesamten GVP 2008 beraten wurde. Die Anlage zum Beschluss im Umlaufverfahren angeblich vom 07.12.2007 enthält erstaunlicher Weise aber die Änderungen aus dem Beschluss der Sitzung vom 07.12.2007, was zeitlich nicht mehr nach zu vollziehen ist → und deshalb grundsätzlich entsprechend Kissel, a. a. O. verboten ist!

Dadurch wurde dem Gesetz zur Beschließung des GVP 2008 nicht genüge getan, was ihn nichtig macht.

Die zunächst weiter mögliche Prüfung ergab, dass diese ungesetzliche Form der Beschließung von Geschäftsverteilungsplänen am Nds FG bereits eine böse Gewohnheit geworden ist, um bestehende Gesetze durch bewusst provoziertes Gewohnheitsrecht auszuhöhlen und zu umgehen. Das ist in der Bundesrepublik Deutschland die übliche Verfahrensweise der Juristen, um immer weiter die Bürgerrechte zu beschneiden und dann vom Gesetzgeber nach ausbleibendem Widerspruch absegnen zu lassen.

Um diesem Vorgehen einen Denkmittel zu verpassen und einen Riegel vorzuschieben, wird auch der Umlaufbeschluss zum GVP 2007 als nichtig angegriffen und vorgeführt, s nachfolgende Abbildung:

Für diesen Umlaufbeschluss gilt die Eilbedürftigkeit noch weniger. Begründungen zur Eilbedürftigkeit lagen nicht

vor. Es ist aber erkennbar, dass gar keine gemeinsamen Beratungen zur Erstellung des gesamten GVP erfolgt sein könnten, was die Verabschiedung in einem einvernehmlich gesetzwidrig handelndem Präsidium noch anrühiger macht.

Insoweit sind nun die Umstände zur Verabschiedung der Geschäftsverteilungspläne am Nds FG von Amts wegen bis in das Jahr hin zurück zu prüfen, in welchem die Unsitte des gesetzwidrigen Umlaufverfahrens eingerissen ist. Nach bisherigen Ermittlungen wurde schon 1999 gesetzwidrig der GVP 1999 im Umlaufverfahren verändert.

Eine von zahlreichen befassten Juristen am Nds FG in Hauptverhandlungen noch verhinderte Prüfung vorhergehender Geschäftsverteilungspläne ergab inzwischen, dass diese seit etwa 1999 im Umlaufverfahren verändert oder gar aufgestellt wurden, ohne das die dazu fehlende, aber notwendige strenge Dokumentation einen Grund erkennen lässt. Der GVP für das Jahr 2006 wurde sogar durch drei dafür nicht zuständige Juristen am Präsidium vorbei bestimmt und ist schon dadurch ungültig.

Das gleiche ungültige Verfahren für die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes wird auch für das Jahr 2005 festgestellt:

Nachfolgend werden noch einige Beispiele dafür gezeigt, dass sich am Nds. FG seit vielen Jahren eine gesetzwidrige böse Gewohnheit festgesetzt hat, Angelegenheiten der Geschäftsverteilung im verbotenen Umlaufverfahren auch schon vor dem Erscheinen der Kommentierung zum GVG von Kiesel 3. Auflage 2003 zu erledigen.

Und das war auch schon 1999 so!

Offensichtlich wurden dem Präsidium des Nds. FG obliegenden Beschlüsse zu Geschäftsverteilungsplänen sogar von dafür nicht zuständigen Richterbesetzungen nur noch nachrichtlich ohne Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder bestimmt, eine Verhöhnung des Rechts! Jedenfalls ist damit bewiesen, dass am nds. FG seit Jahren keine gesetzlichen Richter gearbeitet haben. Das war von Amts wegen zu prüfen, was niemals geschah. Es gilt, Zitat Anfang:

GG Art. 101 (Verbot von Ausnahmegerichten) lautet, Zitat Anfang:

- 1. Ausnahmegerichte sind unzulässig.*
- 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Zitat Ende!

GVG § 16 lautet, Zitat Anfang:

- 1. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.*
- 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

Zitat Ende!

Laut Hüßtege-Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt:

Urteile gesetzwidriger Ausnahmegerichte sind wegen des Verstoßes gegen GG Art. 101 grundgesetzwidrig und nichtig.

Auch die offensichtlich willkürliche Bejahung der eigenen unter Verneinung einer anderen Zuständigkeit ist als

vorsätzlicher Entziehungsakt des gesetzlichen Richters zu werten, BVerfG, a. a. O.! Ein Irrtum ist aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterung zu den GVP 2008, 2007, 2006, 2005 u. a. nicht mehr möglich.

Der Vertreter der Klägerin hat für diese, für seine Ehefrau und in eigener Sache mit zahlreichen Schreiben z. B. in den Verfahren 15 K 128/07, 15 V 471/07, 9 K 692/03, 9 K 651/03, 1 K 135/07 das Nds. FG über dessen Präsidenten Pust aufgefordert, die Nichtigkeit aller sie betreffenden Entscheidungen am Nds. FG für die Jahre mit ungültigen GVP festzustellen und alle Beschwerden aus solchen unverzüglich zu unterlassen.

Gleichlautende Schreiben gingen ab dem 18.04.2008 bis zum 05.05.2008 an

1. Nds. Petitionsausschuss,
2. Nds. Justizministerium,
3. FA Goslar,
4. StA Hannover wegen Strafanzeigen/Strafanträgen zu Prozessbetrug, Rechtsbeugung u.a.!

In den Verfahren 15 K 128/07, 15 K 186/07 und 15 K 496/07 wurden die Terminladungen mit Hinweis darauf, dass am Nds. FG zur Zeit und seit langem keine gesetzlichen Richter vorhanden sind, abgewiesen und angekündigt, dass den Ladungen nicht gefolgt werde. Sämtliche Eingaben am Nds. FG entsprechend der Überprüfungen des GVP 2008 noch am 02.05.2008 können zur Zeit deshalb nur an nicht gesetzliche Richter gerichtet werden, welche sich aber weiterhin ohne Rechtserkenntnisfähigkeit als solche auführen. Diese Tatsache zeigt, dass der Klägerin am Nds. FG der gesetzliche nach dem Grundgesetz zu garantierende Rechtsweg bewusst durch die Landesregierung Niedersachsen versperrt wird. Die Landesregierung verweigert die Justizgewährung, indem sie die Dienstaufsicht nicht ausübt.

2. Begründetes Rechtsschutzinteresse

Die nicht gesetzlichen Richter am Nds. FG berufen sich trotz massivster Vorhaltungen entsprechend obigen Vorträgen weiterhin auf ihre nichtigen Vorentscheidungen und Handlungen, laden weiterhin zu Verhandlungsterminen und fällen Entscheidungen gegen die Klägerin, welche sich mit den wesentlichen Klagevorträgen gar nicht erst befassen, weil schon die Tatbestandsschilderung verfälscht wird.

Der Klägerin wurde am 07.05.2008 daher auch ein weiteres Scheinurteil vom 28.04.2008 im Verfahren 15 K 128/07 durch die Juristen Koch, Christochowitz und Dr. Eschenbach zugestellt, für das ihr auch noch die Kosten auferlegt wurden.

Gleichzeitig erhielt die Klägerin mit Datum vom 07.05.2008 das nachfolgend abgebildete Schreiben aus dem Justizministerium zur Kenntnis, welches u. a. mit Schreiben vom 20.04.2008 und 05.05.2008 auf die ungültigen GVP am Nds. FG hingewiesen wurde:

Es ist augenscheinlich, dass das Nds. FG in der vorgelegten Angelegenheit nicht handeln will.

Der Vertreter der Klägerin erhielt mit Datum vom 09.05.2008 auch zwei weitere Zustellungen von Urteilen vom 28.04.2008 zu den Verfahren 15 K 496/07 und 15 K 186/07 von den nicht gesetzlichen Richtern Koch, Christochowitz und Dr. Eschenbach, wodurch nachgewiesen wird, dass sich die Juristen am Nds. FG einfach nicht darum scheren, dass der GVP 2008 jedenfalls auch an diesem Tag ungültig war.

Da die Juristen am Nds. FG es damit offensichtlich darauf ankommen lassen, dass die Klägerin mit ihrem Vortrag zu den ungültigen Geschäftsverteilungsplänen jedenfalls an diesem Gericht nicht gehört werden soll,

ist die niedersächsische Landesregierung selbst zu verklagen,

weil sie die grundgesetzgemäße Justizgewährung trotz ausreichender Informationen, Hinweise und Beschwerden aussitzt und damit sehenden Auges verweigert. Das Schreiben des Nds. Justizministers vom 07.05.2008 mit dem Aktenzeichen 4121 E S 4.171/08 ist dazu ein typisches Beispiel, wie das Rechtsproblem missverstanden werden soll und auf eine nicht benötigte Darstellung abgelenkt wird.

Die Klägerin kennt keinen anderen offenen Rechtsweg mehr, sie erhält auch keine Rechtsmittelbelehrung durch das Nds. FG zur Sachlage und bittet deshalb um Hinweis und eventuelle Weitergabe an das zuständige Gericht nach Ansicht des VWG Hannover.

Laut Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

"Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Zitat Ende!

Das hat auch für das Handeln von gesetzlichen Richter zu gelten.

3. Anträge

Es wird beantragt,

1. festzustellen, dass mindestens die GVP für 2005, 2006, 2007 und für 2008 bis zum Erlass eines gültigen GVP 2008 ungültig waren und sind,
2. amtlich zu prüfen, wie weit zurück ungültige GVP am Nds. FG vorliegen,
3. festzustellen, dass damit auch alle gerichtlichen Handlungen und Entscheidungen durch Juristen am Nds. FG, für welche gesetzliche Richter erforderlich waren, für die Zeiten ungültiger GVP nichtig sind.
4. hilfsweise mit Teilurteil anzuordnen, dass Vollstreckungen aus gerichtlichen Entscheidungen von nicht zuständigen Juristen am Nds. FG, für welche gesetzliche Richter erforderlich gewesen wären, für den Zeitraum ungültiger GVP bis zum rechtskräftigen Entscheid bezüglich der angefochtenen Gültigkeit von GVP nach dem Umlaufverfahren ausgesetzt werden müssen. .
5. die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Das VG Hannover versuchte zunächst erwartungsgemäß, die Klage als unzulässig abzuweisen, s. Abbildung:

und von der Nds. "Staats"kanzlei kam folgende Mitteilung:

Das Nds. Justizministerium schrieb mit Datum vom 30.05.2008 an das VG H, welches das Schreiben mit dem Datum vom 05.06.2008 als eingegangen bestätigte und der Klägerin erst mit Postabgang am 09.06.2008 zuschickte. Insoweit überschneit sich dieser Schriftsatz mit einer Eingabe der Klägerin.

Mit Datum vom 05.06.2008 wurde dem VG H durch die Klägerin wie folgt geantwortet, Zitat Anfang:

In der Sache 3 A 2554/08

wegen

Begehrens von rechtsstaatskonformer Justizgewährung und vorläufigem Vollstreckungsschutz gegen grundgesetzwidrige, bzw. rechtsgrundlagenlose Bedrohung mit Zwangsvollstreckung aufgrund nichtiger Entscheidungen des Nds. FG

von der Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.,
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld,
vertreten durch den Liquidator Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Klägerin -

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Christian Wulff, zu laden über die Staatskanzlei in Hannover, Postfach 223, D – 30 002 Hannover,

- Beklagte -

wird auf das Schreiben der Vorsitzenden der 3 . Kammer vom 14.05.2008 und der mit Datum vom 23.05.2008 zugesendeten Erklärung der Nds. Staatskanzlei vom 20.05.2008 wie folgt geantwortet.

1. Widerspruch gegen einseitige Rubrumsänderung

Der Antragsgegner ist weiterhin der derzeitige Ministerpräsident des Landes Niedersachsen Dr. Christian Wulff. Dieser ist für die ordnungsgemäße Regierung des Landes Niedersachsen bezahlt und verantwortlich. Er hat auch durch die richtige Auswahl der Besetzung des Justizressorts mit Ministern, welche dem Gesetz gehorchen und die rechtsstaatskonforme Justizgewährung erfüllen, zu sorgen. Gerade weil er das seit Jahren versäumt hat, ist er der richtige Beklagte.

Die Nds. Justizminister haben bei allen an sie gerichteten Hinweise, Eingaben und Beschwerden der Klägerin lediglich im Wege der Unterlassung sachgerechter Bearbeitungen die Vorlagen immer direkt an die Präsidenten der jeweiligen beteiligten Gerichte zurück gegeben, die dann ihrerseits auch bei ärgsten Beschluss-, Urkunden- und Dokumentenfälschungen und Straftaten von Juristen nichts Beanstandungswertes erkennen wollten. Insoweit besteht auch nicht der geringste Zweifel, dass sich die Nds. Justiz in der Art einer kriminellen Organisation gegenseitig unter Einschluss der jeweiligen Justizminister vor einer rechtsstaatlich korrekten Strafverfolgung ausnimmt. Verantwortlich dafür ist aber der beklagte Ministerpräsident persönlich, dem die besonderen Umstände auch zu den richterlichen Grundbuchfälschungen am AG Clausthal-Zellerfeld, Az. 4 C 370/92, welche in Verbindung mit allen von der Klägerin am Nds. FG geführten Verfahren zu beachten sind, seit Beginn seiner Ministerpräsidententätigkeit bekannt sind.

Es ist geradezu empörend, dass sich die Staatskanzlei mit einem Dr. Teyssen erdreistet, von sich aus die Klageunterlagen an das Justizministerium ohne vorherige Genehmigung der Klägerin oder des angerufenen Gerichts und rechtliches Gehör weiter zu reichen. Die Klage wurde gerade in der Absicht erhoben, dass der Nds. MP gezwungen wird, sich mit dem permanenten Justizunrecht, erkennbar geduldet durch seine Justizminister, eingehend zu befassen, wie es seinem Amtseid entspricht. Die so geplante Umstellung beschleunigt also nicht das Verfahren für die Klägerin, sondern versucht lediglich, der Herstellung einer korrekten Justizgewährung und Dienstaufsicht über die Minister wieder auszuweichen, was von der Klägerin nicht akzeptiert wird.

2. Legitimationsnachweis und Feststellungsinteresse

Diese Anfrage wird von der Klägerin nicht verstanden. Ihr werden von Juristen am Nds. FG als nicht gesetzliche Richter fortwährend an ihren gesetzlichen Vertreter, wenn auch unter Missachtung ihrer genauen Angaben dazu, beschwerende Schreiben, Urteile und Beschlüsse zugeschickt, gegen die sie sich ja nicht umsonst vor dem Verwaltungsgericht zur Wehr setzen muss, weil die nicht gesetzlichen Richter am Nds. FG keinerlei Rechtserkenntnisfähigkeit zeigen wollen und können, wenn man ihnen die nicht gültigen GVP am Nds. FG nahe bringen will.

Das mag zwar aus den damit verbundenen Unannehmlichkeiten für sie menschlich verständlich sein, hat aber

in einer rechtsstaatskonformen Justizgewährung nicht nur keinen Platz, sondern auch strafrechtliche Konsequenzen.

Mit Schreiben vom 10.05.2008 forderte die Klägerin über den Präsidenten des Nds. FG Pust die Juristen des 15. Senats auf, selbst ihre Scheinurteile als nichtig zu erkennen, Zwischenzitat Anfang:

Einschreiben/Rückschein
Präsident Pust persönlich am
Niedersächsisches Finanzgericht
Hermann-Guthe-Strasse 3
D - 30 519 Hannover

Betr.: Verfahrenseingaben und Schadensersatzforderungen
Bezug: Nichtig Entscheidungen 15 K 128/07, 15 K 186/07 und 15 K 496/07

Hiermit reiche ich zur Kenntnisnahme und danach Weiterleitung an die entsprechenden Juristen im 15. Senat die erneute Aufforderung ein, dass sie bewusst als nicht gesetzlich bestellte Richter und somit als Privatleute persönlich agierende und gesamtschuldnerisch haftende Juristen aufgrund eines nachgewiesenen ungültigen GVP für 2008 zur Kenntnis nehmen, dass ihre abgesonderten "Urteile" vom 28.04.2008 auch nichtig sind.

Mit Schreiben vom 05.05.2008 wurde Ihnen angekündigt, dass jede neue Beschwer aus Ihrem bundesrepublikanischem Institut neue Rechtsmittel erzeugen wird. Insoweit wird Ihnen mitgeteilt, dass nunmehr Klage direkt gegen die Verantwortlichen in der Nds. Landesregierung wegen Verweigerung der rechtsstaatskonformen Justizgewährung eingereicht wurde.

Es kann nicht angehen, dass man nicht gesetzliche Richter nach vorgeblich geltendem bundesrepublikanischem Gesetz noch mit Anträgen bitten soll, damit diese ihr gesetzloses Handeln selbst korrigieren. Eben so wenig können nicht gesetzliche Richter ihre dubiosen Absonderungen durch Nichtzulassungsbeschlüsse selbst absichernd flankieren.

.....

Zwischenzitat Ende!

Das nachfolgend abgebildete Antwortschreiben ging am 17.05.2008 ein:

Dieses Schreiben zeigt, dass sich selbst der Präsident des Nds. FG Pust nicht an die neuesten Gesetzeskommentare nach Kissel, GVG, 5. Auflage 2008 halten will und wird, welche in der Klagebegründung ausführlich wiederholt wurden. Statt dessen flüchtet er in wesentlich ältere Rechtsauslegungen Anfang der 90er Jahre, die nach hM und durch ständige Rechtsreformen bedingt nicht mehr relevant sind. Das kann er auch nur durch die immer wieder bei bundesrepublikanischen Juristen beobachtete, bekannte Ausblendung nicht passender Begründungsteile nach Kissel für seine Behauptungen.

Das oben abgebildete Schreiben beweist auch, dass kein anderer Jurist am Nds. FG jetzt noch selbst seine fehlende gesetzliche Richtereigenschaft erkennen wird. Das hat genau die Folge, dass es einen rechtsstaatlich zu gewährenden Rechtsweg am Nds. FG nicht mehr geben kann, was die Feststellungsklage zur Feststellung der Nichtigkeit der GVP für 2005 bis 2008 wegen ungültiger Verwaltungsakte in Form der Ausfertigung von Scheinurteilen durch die Justizverwaltung an diesem Gericht notwendig macht.

Am 15.05.2008 hat der gesetzliche Vertreter der Klägerin erneut vom Nds. FG durch eine nicht gesetzliche Richterin eine Ladung zu einem Verhandlungstermin am 28.05.2008 erhalten, den er genötigt wahrnehmen musste, um das behandelte Verfahren nicht einfach ohne Bearbeitung von Revisionsgründen zu verlieren. Auch den dort beteiligten Juristen hat er die fehlende Eigenschaft als gesetzliche Richter anhand einer schriftlichen Bearbeitung der nichtigen GVP vorgetragen und - vergeblich - Aussetzung mit u. a. Hinweis auf das anhängige Verfahren vor dem VWG Hannover gefordert.

Die Juristen am Nds. FG wollen offensichtlich nicht einmal bei begründeten Vorträgen eine Klärung der Rechtslage ohne Zeitdruck zulassen, um die Klägerin zu schädigen und sie in Rechtsbehelfsverfahren zu verstricken, die aufgrund vorliegender Erfahrungen beim BFH ausgebremst werden. Ein Rechtsstaat würde so etwas nicht machen!

Das Feststellungsinteresse der Klägerin ergibt sich zwar eindeutig bereits aus der Klagebegründung, aber Kann gerne nach Schellhammer, der Zivilprozess, Rn 180 - 187, noch einmal angeschrieben werden. Die Rechtsstellung der Klägerin ist unsicher, weil sie nicht mehr weiß, ob sie der Ladung von nach ihrer Meinung nach nicht gesetzlichen Richtern folgen muss oder dieses unterlassen kann. Weil sie das für eine Ladung im Verfahren 15 K 128/07 zum 28.04.2008 nach Absage am 18.04.2008 unterlassen hat, wurde sie prompt mit einem weiteren am 07.05.2008 zugestellten (Schein)Urteil beschwert, s. Deckblatt.

Durch eine rechtskräftige Feststellung ungültiger GVP am Nds. FG wäre ihre Rechtsstellung sicher.

Mit vorstehender Abbildung dürfte auch die Legitimationsfrage geklärt sein. Im Gegenzug wird aber auch von den befassten Richtern am VWG Hannover erwartet, dass sie rechtzeitig zur Hauptverhandlung ihre Legitimation als gesetzlicher Richter nach dem Grundgesetz und ihren Staatsangehörigennachweis erbringen, nach dem sie als Deutsche nach dem GG Art. 116 (1) in der Bundesrepublik gesetzliche Richter sein können. Bekanntlich bescheinigt übrigens ein Bundespersonalausweis keine Staatsangehörigkeit.

Nach ZPO § 256 I besteht also ein erhebliches Interesse an der Feststellung, weil sich die Klägerin nicht länger durch nicht gesetzliche Richter am Nds. FG nötigen und verurteilen lassen will. Die Rechtsunsicherheit ist durch das Bestreiten ungültiger GVP am Nds. FG im Schreiben vom 07.05.2008 entstanden, weil zusätzlich das Justizministerium in Kenntnis der Vorträge es absichtlich unterlässt, von Amts wegen zu prüfen und einzuschreiten.

Die Klägerin ist an alsbaldiger Feststellung interessiert, weil sie wissen muss, wie sie sich zukünftig im Rechtsverkehr mit dem Nds. FG verhalten muss.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht weiterer Schaden durch verlorene Verfahren ohne gesetzliche Richter wegen Aufwendungen für Verfahren, Reisen zum Nds. Gericht und vorsorglich vorzubereitendes umfangreiches schriftliches Antrags- und Vortragsmaterial sowie eingeladene Zeugen, weil weitere Ladungen nicht ausgeschlossen sind.

3. Weitere Anträge

Die Anträge 2 - 4 werden zur Erleichterung der Bearbeitung des Antrages 1 durch den gesetzlichen Richter nicht aufrecht erhalten. Insoweit kündigt die Klägerin jeweils Einzelklagen für den Fall an, dass sie aus scheingerichtlichen Entscheidungen des Nds. FG seit 2005 durch eine drängende Beschwer betroffen wird.

4. Zulässiger Rechtsweg

Unter der Voraussetzung, dass am Nds. FG seit mindestens 2005 gar keine gesetzlichen Richter arbeiten, was die Feststellungsklagebegründung behauptet, gibt es auch keinen Rechtsweg an diesem.

Insoweit gibt es auch keine rechtskräftigen Präsidiumsbeschlüsse als Akte einer Rechtsprechung zur Schaffung von gültigen GVP 2005 bis 2008, welche nach Kissel GVG 5. Auflage 2008, EGGVG § 23 Rn 128 nicht auf dem Rechtsweg angefochten werden können.

Im vorliegenden Verfahren geht es aber um die Feststellung nichtiger Scheindokumente in Form der GVP für 2005, 2006, 2007 und 2008, welche eine ordentliche Geschäftsverteilung durch einen nur scheinbar gültigen Präsidiumsbeschluss nur vortäuschen. Die Anfechtung der Gültigkeit der Geschäftsverteilungspläne betrifft also nicht zuerst den Inhalt dieser als "Rechtsprechungsakte" sondern die unheilbar verfahrensfehlerhafte und formfehlerhafte versuchte Begründung und scheinbare Inkraftsetzung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dafür einen abhilfefähigen Rechtsweg zu eröffnen.

Das Feststellen nichtiger Geschäftsverteilungspläne am Nds. FG ist notwendig, um entsprechend ZPO § 415 die Beweiskraft öffentlicher Urkunden nach ZPO § 417, 418 ff. zu vernichten, welche die Klägerin akut gefährden.

Am Nds. FG war dazu kein angesprochener Jurist bereit, der dann allerdings grundgesetzwidrig auch befangener Richter eigener Sache sein musste.

Es liegt ein Präzedenzfall vor, der nach Wissen der Klägerin noch nicht höchstrichterlich behandelt worden ist.

Zitat Ende!

Das Schreiben des Nds. Justizministerium vom 30.05.2008, welches erkennbar die nichtigen GVP am Nds. Finanzgericht genauso billigend stützt wie an den Verwaltungsgerichten, wurde vorsorglich mit Datum vom 25.06.2008 ebenfalls beantwortet, Zitat Anfang zur Eingabe vom 25.06.2008:

In der Sache 3 A 2554/08

wegen

Begehrens von rechtsstaatskonformer Justizgewährung und vorläufigem Vollstreckungsschutz gegen grundgesetzwidrige, bzw. rechtsgrundlagenlose Bedrohung mit Zwangsvollstreckung aufgrund nichtiger Entscheidungen des Nds. FG

von der Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.,
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld,
vertreten durch den Liquidator Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Klägerin -

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Christian Wulff, zu laden über die Staatskanzlei in Hannover, Postfach 223, D – 30 002 Hannover,

- Beklagte -

wird vorsorglich zum Schreiben des Nds. FG vom 30.05.2008 wie folgt erwidert:

A. Berechtigtes Interesse

Mit der vorgelegten Klage wird kein Rechtssprechungsakt fortgesetzt, sondern rechtsgrundlagenloses Verwaltungshandeln zur Prüfung gestellt. Hierbei wird nicht auf einen speziellen Verfahrensgang abgestellt, sondern grundsätzlich die Feststellung nichtiger GVP am Nds. FG gefordert, weil sich daraus unmittelbar das nichtige Verwaltungshandeln für alle unter nichtigen GVP bewirkten Bescheide, Anordnungen, Schreiben und Handlungen am Nds. FG bis zum Erlass eines rechtsstaats- und grundgesetzkonformen GVP für 2008 ergibt.

Insoweit hat der Kläger keinen am Nds. FG eröffneten Rechtsweg mehr. Dem befassten Gericht wird dazu nunmehr vorgestellt, wie am Finanzgericht in Hannover planmäßig durch Rechtsmissbrauch eine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung verweigert wird. Dazu wird sogar rechtsmissbräuchlich gegenüber der Klägerin die öffentliche Zustellung benutzt, weil natürlich voraussehbar ist, dass niemand in Hannover am Finanzgericht eine solche einsehen wird. Alle anderen Gerichtsschreiben in anderen Verfahren der Klägerin wurden und werden allerdings weiterhin mit einfachen Schreiben oder von der Bundesrepublik so behaupteter förmlicher Zustellung durch einfaches Einwerfen in den Hausbriefkasten zugestellt, wie die Akten zum Verfahren 15 K 128/07 z. B. ja beweisen.

Nachdem die Klägerin davon durch Akteneinsicht in anderen Verfahren im April 2008 erfuhr, schickte sie am 20.04.2008 folgende Anmerkung an den 1. Senat, Zitat Anfang:

Mit Erstaunen wurde zur Kenntnis genommen, dass ein hier nicht zugestellter und nicht bekannt gegebener Gerichtsbescheid vom 02.10.2007 mit Ablauf des 24.12.2007 laut Behauptung eines Gerichtsamtsinspektors rechtskräftig geworden sein soll. Dem wird widersprochen und es wird empfohlen, die Nichtigkeit sämtlicher "gerichtlicher" Entscheidungen des Nds. FG seit Mitte 1999 selbst festzustellen. Dabei wird die nachfolgend wiedergegebene Eingabe an den BFH München helfen, Zitat Anfang BFH-Eingabe:

In der Sache VII B 40/08

Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Nds. Finanzgerichts vom 15.01.2008 - 15 K 128/07 - wird nunmehr ergänzend darauf hingewiesen, dass

→ das Nds. Finanzgericht seit vielen Jahren seine Geschäftsverteilungspläne im gesetzwidrigen Umlaufverfahren oder durch Juristen außerhalb von Präsidiumssitzungen beschlossen hat, was diese alle ungültig und nichtig machte.

Dem Nds. FG wurde dazu in dem Verfahren 9 K 692/07 am 16.04.2008 folgendes vorgetragen:

Es wird aus gegebenem Anlass und nach vielfach vorliegenden Erfahrungen mit der Behandlung von Rechtbegehrenden an Gerichten der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen DeutschlaNds. seit dem 03.10.1990 (BRdvd) gefordert, dass die angesetzte, nicht gesetzlich begründete Hauptverhandlung unverzüglich beendet und ausgesetzt wird,

weil die Geschäftsverteilungspläne des NDS. FG, geprüft für 2007 und 2008, ungültig sind.

Sämtliche Juristen am NDS. FG haben deshalb als Privatpersonen bis zum Erlass eines rechtsstaatskonformen Geschäftsverteilungsplanes übrigens seit Jahren keine Rechtsgrundlagen für richterliches Handeln gehabt, was allen durch solche Privatpersonen abgewiesenen Rechtbegehrenden mitzuteilen ist und sie schadensersatzpflichtig macht. Das schließt auch alle bisherigen Handlungen in diesem Verfahren ein und erlaubt grundsätzlich auch keine Bescheidung dieses Antrages durch Privatpersonen mehr.

Zitat Ende BFH-Eingabe!

Der Versuch, am 02.05.2008 Akteneinsicht in das - für das Nds. FG vorgeblich abgeschlossene Verfahren - 1 K 135/07 zu erhalten, wurde ungesetzlich verhindert. Mit Schreiben vom 05.05.2008 wurde der Vorgang zum Zwecke des Beweises für eine spätere Strafverfolgung in die Akten gebracht, Zwischenzitat Anfang:

Betr.: 1 K 135/07
Bezug: Verweigerung der Akteneinsicht am 02.05.2008

Am 02.05.2008 versuchte die Klägerin Akteneinsicht zu erhalten. Diese wurde ihr wie folgt verwehrt:

Der ausgehändigte Ausfertigung des Gerichtsbescheides ist formnichtig ohne leserliche Unterschrift eines unbekanntem Ausfertigers und nicht erkennbar nach der Heftung gesiegelt! Das wird vorsorglich gerügt.

I. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Hiermit wird in Ergänzung zur Forderung auf Feststellung der Nichtigkeit des Gerichtsbescheides vom 02.10.2007 wegen ungültigem GVP 2007 vorsorglich hilfsweise Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs nach ZPO 321 a durch Rechtsmissbrauch gefordert.

Wie dem Gespräch zum Versuch der Akteneinsicht entnommen werden konnte, hat es eine vermutlich rechtsmissbräuchlich durchgeführte, öffentliche Zustellung gegeben. Die Klägerin selbst und ihr Vertreter führt zahlreiche Verfahren am Nds. FG und hat aus allen anderen Verfahren die Gerichtspost regelmäßig erhalten. Am Finanzgericht werden die Umlaufmappen auch mit allen bekannten Aktenzeichen anderer Verfahren am

Nds. FG verziert. Insoweit hätte eine einfache Erkundigung bei anderen Senaten als auch beim FA GS als Vertreter der Beklagten sicher ergeben, dass der Sitz der Firma TPCLM GmbH i. L. behördlich und postalisch bekannt ist.

Eine öffentliche Zustellung hat als rechtsmissbräuchlich erschlichen zu gelten, wenn nicht alle zumutbaren Versuche der Informationszustellung auch mit einfachem Schreiben erfolgt sind. Diese Versuche werden mit Nichtwissen bestritten. Im Übrigen trifft die Klägerin auch kein ihr zuzurechnendes Verschulden.

Damit ist die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand unwiderlegbar begründet.

II. Antrag auf mündliche Verhandlung

Es wird mündliche Verhandlung vor gesetzlichen Richtern am Nds. FG beantragt, die es bis heute seit vielen Jahren nicht hat.

III. Forderung auf Tatbestandsberichtigung

Der Tatbestand ist - vermutlich vorsätzlich - nicht in allen wesentlichen Teilen erfasst, um den befassten Juristen unglaublich stupide Glaubensbekenntnisse ohne Kenntnisnahme der vorgetragenen Rechtstatsachen zu ermöglichen, Zitat Anfang:

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Bundesrepublik Deutschland ein souveräner Staat ist und seine Gesetze daher Rechtsgrundlage für die Erhebung von Steuern sind. Das gilt namentlich für das Bewertungsgesetz als Rechtsgrundlage für die Festsetzung des angefochtenen Einheitswertbescheides.

Zwischenzitat Ende!

Die Klägerin hegt deshalb erhebliche Zweifel an der Erkenntnisfähigkeit der befassten Volljuristen oder aber muss absichtlichen Rechtsmissbrauch annehmen.

Sollten die befassten Juristen anderer Meinung sein, dann benennen diese doch den Artikel des Grundgesetzes, welcher den Steuerbegriff erklärt, einen Steuerpflichtigen bezeichnet und die Grundlagen der Steuererhebung so deutlich bezeichnet, dass die Anwendung des unabdingbaren Zitiergebotes nach GG Art. 19 (1) auf diesen Grundgesetzartikel bezüglich der GG Art. 2, 10, 13, 14, 25 u.a. überprüft werden kann. Und nicht nur für die Juristen Hauschild, Schlepp und Dr. Habscheidt, sondern auch für alle anderen am Nds. FG und die beteiligten Finanzbeamten ist noch folgendes zu beachten.

Laut Urteil 1 U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat OLG KO Anfang:

"Für die Beurteilung im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen.

Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind."

Zitat OLG KO Ende!

Im übrigen wird gerügt, dass die unwiderlegten und unwiderlegbaren Vorträge der Klägerin zum untergegangenen Grundgesetz, zum für die Bundesrepublik freiwillig zwecks Ausverkaufs des Deutschen Volkes durch Überfremdung anerkanntem, fortgeltendem Besatzungsrecht und zur steuerrechtlichen Auswirkung des Bundesbodenschutzgesetzes auf belastete Böden nicht beachtet wurden, was auch insoweit

die Verweigerung des rechtlichen Gehörs bedeutet.

Es ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass die befassten Juristen einer rechtsstaatskonformen Erörterung durch eine vorsätzlich betriebene, öffentliche Zustellung ausweichen wollten.

Insoweit werden weitere Rechtsmittel angekündigt.

.....
Das Nds. FG wird deshalb hiermit aufgefordert,

1. jegliche Beanspruchung aus nichtigen "gerichtlichen" Entscheidungen des Nds. FG wider besseren Wissens unverzüglich zu beenden;
2. Schadensersatzforderungen dem Grunde nach bis zum 30.04.2008 anzuerkennen sowie alle seit 1999 aufgrund von Entscheidungen des Nds. FG vollstreckten Geldeinzüge unverzüglich bis spätestens zum 30.04.2008 einschließlich Zinsen 5 % über dem Bundesbankdiskontsatz zurück zu erstatten.

Es wird auch die persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Scheinrichter am Nds. FG beansprucht.

Warnung:

Es besteht kein Zweifel daran, dass es seit 1999 keine rechtskraftfähigen Entscheidungen des Nds. FG gegeben hat, wie inzwischen auch nach Kissel/Mayer, 5. Auflage 2008, überprüft werden konnte.

Jeglicher weiterer Angriff oder die Durchsetzung von rechtsgrundlagenlosen Geldforderungen aufgrund von nichtigen Entscheidungen des Nds. FG sind Straftaten und Officialdelikte.

Insoweit sind sämtliche Verfahren der TPCL M GmbH i. L. erst einmal mit gesetzlichen Richtern am Nds. FG von vorne zu beginnen, nachdem die bisherigen richterlichen Übeltäter dort ausgesondert worden sind.

Zwischensitzat Ende!

Das Nds. FG hat dennoch fortwährend weitere, die Klägerin absichtlich beschwerende Handlungen vorgenommen und rechtsgrundlagenlose Schreiben mit Geldforderungen zu nichtigen Vorgängen geschickt, s. folgende Abbildung.

Das Schreiben wurde am 09.06.2008 abgeschickt und am 11.06.2008 zur Kenntnis genommen. Augenscheinlich ist, dass sich die dort Beschäftigten in eigenem Interesse nicht um eine rechtsstaatskonforme Bearbeitung bemühen und die Wiederholungsgefahr von nichtigem Verwaltungshandeln am Nds. FG bewiesen ist.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass durch den Klageantrag auf Feststellung nichtiger GVP am Nds. FG grundsätzlich auch alle Handlungen und nicht mit sonstigen Rechtsmitteln angreifbare Vorgänge und Anordnungen von dort Beschäftigten der Klägerin gegenüber außerhalb der spezifischen Rechtswege in einzelnen Verfahren als nichtig erkannt werden würden.

Im Verfahren 1 K 135/07 wurde der Klägerin auch jeglicher ordentlicher Rechtsweg rechtmisbräuchlich entzogen, so dass eine Besetzungsrüge gar nicht möglich war.

Insoweit ist auch ein Rechtsschutzbedürfnis für die Wirksamkeit scheingerichtlicher Entscheidungen in die Vergangenheit hinein schon nachgewiesen, weil die an solchen beteiligten, nicht gesetzlichen Richter auch keine Wiederaufnahme mangels Eigenschaft als gesetzlicher Richter mehr verfügen könnten. Diese Rechtstatsache wurde noch nicht höchstrichterlich entschieden.

Soweit sich das beklagte Land Niedersachsen hinter der vorgeblich nicht mit dem Mitteln der Feststellungsklage angreifbaren nichtigen GVP nach Kissel, a.a.O., § 21 e, Rn 120, verschanzen will, ist diese Rn nur der

Auseinandersetzung zwischen den durch den GVP betroffenen Richtern gewidmet. Für den vorgelegten Fall, dass von Anfang an nicht gesetzliche Richter auch keinen gesetzlichen GVP insgesamt erstellt haben, kann diese FuNds.telle keine Lösung bieten.

Für die eingereichte Feststellungsklage bedeutet die Auswertung zu allen nichtigen GVP am Nds. FG jedenfalls, dass jede Entscheidung von Privatleuten am Nds. FG als nichtig von Anfang an festgestellt werden muss. Dazu ist kein anderer als der gewählte Rechtsweg zwingend vorgegeben. Die Schutzbehauptung des stellvertretend für die Beklagte handelnden Nds. Justizministerium würde deshalb bedeuten, dass man Schein- und Nichturteile durch dazu erlassene vorsorglich sperrende Fristen nach deren Überschreiten in der Bundesrepublik nicht mehr angreifen kann, obwohl sie von Anfang an nicht vorhanden sind.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZZ 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Weil das Personal des Nds. FG selbst offensichtlich nicht willens ist, als in vielen Verfahren nicht gesetzliche Richter selbst die Nichtigkeit ihrer jeweiligen Beschwer gegenüber Rechtbegehrenden bis heute zu erkennen und sogar behaupten, dass die für nichtig erkannten GVP Bestand haben könnten, gibt es auch, wie schon erklärt, keinen Rechtsweg mehr am Nds. FG.

Das beklagte Land Niedersachsen verweigert am Nds. FG jegliche rechtsstaatskonforme Justizgewährung durch vorsätzlich unwirksam erstellte, gesetzwidrige nichtige GVP zur Verweigerung des gesetzlichen Richters, so dass der Rechtsschutz am Verwaltungsgericht gesucht werden muss und darf.

B. Ergänzung zum Nachweis der Nichtigkeit von GVP im Umlaufverfahren

Zum Umlaufverfahren für den GVP für 2008 vom 07.12.2007 gibt es aber eine weitere Ungereimtheit, welche als Warnung dafür dienen kann, eine Aufweichung der gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung von GVP mit der Folge, dass nur dadurch gesetzliche Richter ernannt werden können durch das Beschwerdegericht zu versuchen.

Die Klägerin hat nämlich bekanntlich einen weiteren Beschluss zum GVP 2008 des Nds. FG gefunden, der im Zusammenhang mit dem Umlaufverfahren völlig unerklärlich ist.

Nach diesem hat also am 07.12.2008 auch tatsächlich eine Sitzung zum GVP 2008 stattgefunden. Auch an dieser hat die Juristin Dr. Sassenberg-Walter ohne nachvollziehbare Begründung nicht teilgenommen.

Die in dieser Sitzung veränderten Geschäftsverteilungen wurden aber in der Anlage zum Beschluss im Umlaufverfahren vom gleichen Tag schon maschinengeschrieben an der richtigen Stelle eingearbeitet.

Das setzt immerhin voraus, dass der gesamte GVP nach der Sitzung am 07.12.2007 ohne Angabe einer Uhrzeit und der Dauer redaktionell bearbeitet und maschinell erstellt wurde, um ihn dann dem Umlaufbeschluss als Anlage beifügen zu können.

Im Hinblick auf die freie Arbeitszeitgestaltung der bundesrepublikanischen Juristen an Gerichten hat das erhebliche Zweifel hervor gerufen, die zu Lasten der Gültigkeit des GVP 2008 gegen müssen.

Es kann aufgrund der unzulässigen Verschleierung bei der Erstellung des GVP für eine Prüfung in der Geschäftsstelle auch durch juristische Laien nunmehr auch der folgende Verdacht Fakt sein.

Das Präsidium hat in der Sitzung vom 07.12.2008 beide Unterschriften unter den Sitzungsbeschluss und das Umlaufverfahren geleistet, um den GVP 2008 einfach arbeitssparend zu erledigen. Der als Anlage beigefügte GVP für 2008 wurde aber erst später nach dem Sitzungsbeschluss fertiggestellt und einfach an die vordatierte

Umlaufentscheidung angeheftet. Ein anderer Ablauf macht keinen Sinn und kann auch nicht stattgefunden haben.

Das Umlaufverfahren am Nds. FG wird damit planmäßig zur Verschleierung benutzt, wann und durch wen tatsächlich gesetzliche Richter an diesem Gericht benannt sind. Die Anlage selbst wird nicht unterzeichnet und kann nach Belieben verändert und später angeheftet werden.

Datumsangaben zu den geleisteten Unterschriften werden damit entwertet und unüberprüfbar.

Nur als weiterer Teilaspekt dieser dadurch möglichen Manipulationen von Richterstellenbesetzungen wird dadurch belegt, dass am 12.11.2007 der Jurist Dr. Eschenbach durch Zuweisung zum 15. Senat gezielt auf die Klägerin angesetzt wurde.

Die zunächst weitere, bisher nur eingeschränkt und behinderte, mögliche Prüfung ergab, dass diese ungesetzliche Form der Beschließung von Geschäftsverteilungsplänen am Nds. FG bereits eine böse Gewohnheit geworden ist, um bestehende Gesetze durch bewusst provoziertes Gewohnheitsrecht auszuhöhlen und zu umgehen.

Das ist in der Bundesrepublik Deutschland die übliche Verfahrensweise der Juristen, um immer weiter die Bürgerrechte zu beschneiden und dann vom Gesetzgeber nach ausbleibendem Widerspruch absegnen zu lassen.

Auch die direkte Auswahl von Richtern für bestimmte einzelne Verfahren werden am Nds. FG offensichtlich im Umlaufverfahren vorgenommen. Die nachfolgende Abbildung zeigt diese gesetzwidrige Variante in einem Umlaufbeschluss am 12.02.2007. Immerhin ist aber der Vermerk diesmal enthalten, weshalb die Juristin Dr. Sassenberg-Walter schon wieder wie so oft nicht unterschreibt. Das hat als Beispiel dafür zu gelten, woran es den Beschlüssen vom 07.12.2008 zum GVP für 2008 auch rechtsfehlerhaft ermangelt und gerügt wird.

Das Präsidium des Nds. FG ist aufgrund der schon vorgestellten Fakten augenscheinlich eine in sich verschworene Gemeinschaft, die sich einvernehmlich zur Erleichterung ihrer Arbeit und zur beliebigen Manipulation des gesetzlichen Richters ohne Richteröffentlichkeit des gesetzwidrigen, mangelhaft dokumentierten, unkontrollierbaren Umlaufverfahren bedient.

Damit kann das Präsidium des Nds. FG nach Belieben mit dem Gesetz spielen und es jederzeit umgehen. Die hier vorgetragenen Fakten und Zweifel reichen völlig aus, den GVP für 2008 wegen der Erstellung im unzulässigen Umlaufverfahren ohne begründete Notwendigkeit als gesetzwidrig und damit nichtig festzustellen.

Für die Klägerin ist auch insbesondere der Jurist Dr. Eschenbach kein gesetzlicher Richter, weil er auch noch einmal getrennt, gesetzwidrig, gezielt zu ihrem Verfahren durch ein nachweislich insgesamt rechtsuntreues Präsidium zugeordnet wurde.

Auch der GVP für das Jahr 2007 wird im unzulässigen Umlaufverfahren als nichtig angegriffen und vorgeführt, s nachfolgende Abbildung:

Ausweislich dieses Dokuments ist auch der vorherige Beschluss vom 28.11.2006 ein Umlaufbeschluss. Es ist nicht ersichtlich, dass es überhaupt eine Beratung zum GVP für 2007 gegeben hat. Wieder wird eine Anlage angefügt, von welcher man nicht erkennen kann, wann sie wie zustande gekommen ist.

Für diesen Umlaufbeschluss gilt die Eilbedürftigkeit also noch weniger. Begründungen zur Eilbedürftigkeit lagen nicht vor. Es ist aber erkennbar, dass gar keine gemeinsamen Beratungen zur Erstellung des GVP für 2007 erfolgt sein könnten, was die Verabschiedung in einem einvernehmlich gesetzwidrig handelndem Präsidium noch anrühiger und nichtig macht.

Eine weitere Überprüfung der GVP vor vorangehende Jahre hat ergeben, dass am Nds. FG seit vielen Jahren

ein undurchschaubares, unprüfbares Umlaufverfahren für die Erstellung von GVP und deren Änderungen böse Gewohnheit geworden ist. Die Klägerin rügt daher, dass ihr entsprechend der nachfolgenden Gesetze nicht nur das Faire Verfahren, das rechtliche Gehör sondern auch der gesetzliche Richter entzogen wurde, wie es den befassten Juristen am Nds. FG unmissverständlich mitgeteilt wurde.

Der Präsident des Nds. FG beantwortete bereits mit Schreiben vom 07.05.2008 eine Aufforderung vom 05.05.2008 auf Feststellung nichtiger Bescheide des Gerichts mit obiger Antwort. Offensichtlich glaubt man am Nds. FG immer noch, dass man mit dem BVerwG-Urteil vom 25.04.1991 - 7 C 11/90), welches in Kissel GVG 3. Auflage 2003 allerdings schon berücksichtigt war und durch die Fortentwicklung des Rechts nach Kissel GVG 5. Auflage der fakultativen Richteröffentlichkeit widerspricht, dass Verbot des Umlaufverfahren zur allgemeinen regelmäßigen Erstellung von GVG einfach mit einem Präsidiumsbeschluss unbekanntem, früheren Datums umgehen kann und darf.

Dabei muss allerdings auch beachtet werden, dass sich das angezogene Urteil nur auf die falsche Besetzung eines ER bezieht und gerade nicht auf die hauptamtlichen Richter. Eine Entscheidung in dem hier vorgetragenen Sachverhalt liegt erkennbar nach der Urteilsausfertigung gar nicht vor, im Gegenteil lautet es dort auf Seite 7, Zitat Anfang:

Der Senat braucht aus Anlaß des vorliegenden Falles nicht darüber zu entscheiden, ob es in bezug auf den Beschluß Grenzen für die Zulässigkeit des Umlaufverfahrens geben könnte.

Zitat Ende!

Es steht somit genau und gerade eine verlässliche Entscheidung für den Fall aus, dass mit einem gewählten Umlaufverfahren durch Unterschriftslisten unbekanntem Datums und undatierte später mögliche Anhänge die Geschäftsverteilung unüberprüfbar die Bestimmung des gesetzlichen Richters nach Belieben manipuliert werden kann.

Die Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit im Jahre 1999 (vgl. Kissel GVG § 21 a Rn 6) steht zusätzlich zum früheren Urteil von 1991 nunmehr selbst gegen ein ordentlich dokumentiertes Umlaufverfahren für GVP-Erstellungen, von dem im vorliegende Beschwerdefall aber überhaupt nicht die Rede sein kann.

Weil also die Verweigerung der Kenntnisnahme der nichtigen GVP mindestens für 2007 und 2008 am Nds. FG nicht zu erreichen ist, droht auch fortwährend von dort weiteres, nach Ansicht und Begründung der Klägerin anhand der Rechtsliteratur ständige Wiederholungsgefahr für unbegründete Handlungen, Ladungen und sonstiger Beschwer durch die Mitarbeiter der Behörde "Finanzgericht". Insoweit ist die hier vorgelegte Feststellungsklage lediglich eine aufgezwungene neue Beschwer durch rechtsuntreue Juristen als nicht gesetzliche Richter am Nds. FG, welche in verbotener Überbeschleunigung die Klägerin ohne Rücksicht auf Verluste in sittenwidriger Schädigungsabsicht in ständig neue, aufgesplitterte statt vereinigte unnütze Rechtsbehelfsverfahren verstrickt werden soll. Rechtsprechungsakte am Nds. FG gibt es also gar nicht mehr, seitdem GVP im Umlaufverfahren ungültig sind.

Die rechtlichen Grundlagen zur Beachtung der fakultativen Richteröffentlichkeit sind unter Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 60 ff kommentiert. Sie werden zur Klageergänzung vorgetragen und damit in den Akteninhalt eingeführt, Zitat Kissel Anfang:

Kissel, GVG, 5. Auflage 2008, § 21 e, Rn 60 (Beratung und Abstimmung)

Sie finden unter fakultativer Richteröffentlichkeit statt. Beratung und Abstimmung unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Die Frage, ob Richter des Gerichts, über dessen Geschäftsverteilung beraten und abgestimmt wird, während der Beratung und Abstimmung des Präsidiums anwesend sein dürfen, hat Abs. 8 i.d.F. der Novelle 1999 (vgl. § 21 a Rn. 6) durch die Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit geregelt.

Sie hat das Gesetzgebungsverfahren erheblich belastet. Denn über lange Zeit war die absolute Nichtöffentlichkeit der Präsidiumssitzungen wohl h. M.⁷² Demgegenüber wurde zunehmend die Auffassung vertreten, die Richter des Gerichts hätten das Recht, bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums anwesend zu sein.⁷³ In letztere Richtung geht wohl die Entscheidung des BGH,⁷⁴ wonach die Entscheidung des Präsidiums, richteröffentlich zu tagen, nicht offensichtlich rechtswidrig sei und keinen dienstaufsichtsrechtlichen Vorhalt rechtfertige.

Der Entwurf der Novelle 1999 der Regierungskoalition⁷⁵ sah die uneingeschränkte Richteröffentlichkeit vor mit der Möglichkeit des zeitweiligen Ausschlusses auf Antrag, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Hiergegen rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an⁷⁶ mit dem Ziel der jetzt Gesetz gewordenen Fassung des Abs. 8, die auch im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats⁷⁷ mit diesem Wortlaut enthalten war. Die parlamentarische Diskussion spiegelt den langjährigen Meinungsgegensatz wider: a) **Die volle Richteröffentlichkeit entspreche einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft.** Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, werde dadurch nicht behindert. Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Spruchkörpern und deren Belastung mit Rechtssachen erforderlich ist, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, kann das Präsidium, wenn es es für erforderlich hält, die Richteröffentlichkeit auf Antrag ausschließen.⁷⁸ b) Die Bundesratsvorlage⁷⁹ spricht ebenfalls von dem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft und sieht auch keine Behinderung der unbefangenen Diskussion des Präsidiums in der Richteröffentlichkeit. Soweit auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen sei, könne dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen. „Die durch Präsidiumsbeschluss hergestellte Öffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern erforderlich, einen mäßigenden Einfluss auszuüben. Im Übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung im Einzelfall oder generell zu begrenzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richterinnen und Richter soll zusätzlich mit der analogen Anwendung des § 171 b GVG abgesichert werden“.

Der Vermittlungsausschuss ist dem Begehren des Bundesrats auf Herstellung der fakultativen Richter-Öffentlichkeit, wie ursprünglich vom Bundesrat gefordert,⁸⁰ gefolgt,⁸¹ Bundestag und Bundesrat schlossen sich dem dann an. Aus der Regelung folgt:

Beratung und Abstimmung des Präsidiums unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts zugegen sein können (Abs. 8). Dieser Beschluss ist ausschließlich eine nicht richteröffentlich zu treffende Mehrheitsentscheidung des Präsidiums (Abs. 7), ein besonderes Antragsrecht ist nicht vorgesehen.

Die Entscheidung fällt unter die richterliche Unabhängigkeit⁸² (§ I Rn. 84); die Herstellung der Richteröffentlichkeit steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums.⁸³

Die Grundregel ist das Nicht-Zugegen-Sein anderer Richter, denn nach dem Gesetzeswortlaut kann das Präsidium das Zugegen-Sein-Können beschließen; ohne einen solchen Beschluss tagt das Präsidium nichtöffentlich. Folglich sind nichtöffentliche Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich ordnungsgemäß.⁸⁴ **Dem Gedanken der gesetzlichen Regelung entsprechend muss sich das Präsidium aber bewusst sein, dass auch Gründe für die Zulassung der Richteröffentlichkeit sprechen können.**

Die Zulassung der Richteröffentlichkeit kann nur für Richter des Gerichts, dessen Geschäftsverteilung durch das Präsidium vorzunehmen ist, beschlossen werden. Maßgebend für die Entscheidung des Präsidiums sind die Überlegungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter, die auch in § 171 b Abs. I Satz I GVG angeführt sind.⁸⁵

Die Zulassung braucht nicht notwendigerweise für alle Richter beschlossen zu werden, die Wortwahl „Richter des Gerichts“ beinhaltet im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen „die Richter des Gerichts“⁸⁶ eine Entscheidungsfreiheit zum personellen Umfang der Richteröffentlichkeit aus sachlichen Gründen, z.B. hinsichtlich der Richter, die betroffen werden oder angehört (Rn. 43 ff.) worden sind. Auch besteht Entscheidungsfreiheit des Präsidiums hinsichtlich der Dauer der Richteröffentlichkeit („für die gesamte Dauer oder zeitweise“). Da es für die Entscheidung somit auf den konkreten Beratungsgegenstand ankommt, ist es bedenklich, wenn das Präsidium die Richteröffentlichkeit für die Zukunft generell zulässt mit der Möglichkeit einer Beschränkung für die einzelne Sitzung.⁸⁷

Die Anwendbarkeit des § 171 b GVG (Abs. 8 Satz 2) gibt dem Präsidium nach § 171 b Abs. I Satz I GVG einen Bewertungsspielraum. Dies erfordert, immer auch unter diesem Gesichtspunkt abzuwägen, ob die Richteröffentlichkeit überhaupt oder individuell/zeitlich beschränkt herbeigeführt werden soll, lediglich im Falle des § 171 b Abs. I Satz 2 GVG und dessen Abs. 2 ist die Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Die Kenntnis eines Richters davon, dass solche relevanten persönlichen Umstände Gegenstand der Beratung des Präsidiums werden könnten, ist durch die vorherige notwendige Anhörung nach § 21 e Abs. 2 gewährleistet. Die Richteröffentlichkeit setzt voraus, dass den Richtern des Gerichts rechtzeitig bekannt wird, wann und wo

das Präsidium richteröffentlich tagen wird. Fristen und Formvorschriften bestehen nicht. Die Bekanntgabe kann am Aushang vor einem Raum, der im Voraus allgemein dafür benannt worden ist (z. B. im Anhang des Jahresgeschäftsverteilungsplanes) oder einem ständigen Aushang an dem Tagungszimmer vorgenommen werden. Als Form dürfte der allgemeine Aushang genügen,

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 26

Fehlerhafte Handlungen des Präsidiums können einem davon betroffenen Bürger Schaden zufügen, ihn beispielsweise dadurch mit zusätzlichen Prozeßkosten belasten, daß ein Urteil wegen unrichtiger Besetzung der Richterbank aufgehoben wird (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 1978, 520: Das Präsidium hatte einem Richter aP entgegen § 23 b Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Familienrichters übertragen). Ebenso kann einem Rechtsuchenden durch einen rechtswidrigen „Streik“ des Präsidiums Schaden zugefügt werden (vgl. oben Rn. 6). Da die Pflicht zur sachgerechten Geschäftsverteilung und ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank dem Präsidium auch im Interesse der einzelnen Rechtsuchenden anvertraut ist (vgl. Rn. 6), kommt bei einer Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. I BGB, Art. 34 GG in Betracht (BGH DRiZ 1978, 183 - DVB1. 1978, 703). In dem vom BGH entschiedenen Fall war entgegen § 21 ein Richter zum Vorsitzenden einer Kammer bestellt worden, der nicht zum VorsRichter ernannt war. Der BGH hat allerdings die Frage nicht abschließend entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die fehlerhafte Besetzungsregelung die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht darstellt. Man wird die Frage grundsätzlich bejahen müssen (a. A. GerkanJVBl. 1962, 99, 101).

Zitat Kissel Ende!

C. Zusammenfassung

Das Festhalten des Präsidenten Pust und damit aller übrigen Juristen am Nds. FG an unwiderlegbar nichtigen Geschäftsverteilungsplänen hat das Recht der Klägerin auf Feststellung der Nichtigkeit aller gerichtlichen Handlungen, Bescheide, Anordnungen und sonstige Schreiben, an welchen durch die nichtigen GVP nicht gesetzliche Richter beteiligt waren, versperrt. Solche Handlungen, Bescheide, Anordnungen und sonstige Schreiben können auch ohne Rechtsmittel in der Bundesrepublik unanfechtbar sein. Dann nützt am Nds. FG auch nicht, dass man dort vorträgt, dass es an diesem Gericht keine gesetzlichen Richter gibt, so lange die GVP im rechtswidrigen Umlaufverfahren unter Kennzeichnung vieler dafür geschaffener Manipulationsmöglichkeiten durch Weglassen jeglicher Dokumentation zum rechtsstaatlichen Ablauf eines Umlaufverfahrens erstellt wurden und werden.

Das Schreiben des Präsidenten Pust ist Beweis der Verkennung der Rechtsgrundlagen aus eigenem Interesse. Hat die Klägerin nämlich Recht, so bekommt der Präsident Pust gerade wegen seiner Antwort ein erhebliches Problem, was er selbst, das Nds. FG und das Nds. JM jedenfalls mit allen Mitteln verhindern müssen. Dazu würde gegebenenfalls auch gegen ZPO § 138 und 139 verstoßen werden, wie die Klageabweisungsversuche trefflich zeigen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat aber einen Rechtsweg für jedes Rechtsschutzinteresse zu gewähren, was die Klägerin hiermit durch Klage am Nds. FG beansprucht.

Es werden mit der Klage nicht Überprüfungen finanzgerichtlicher Entscheidungen beantragt, sondern das Feststellen von nicht vorliegenden nichtigen Schein-GVP, welche das Finanzgericht selbst ohne rechtliches Gehör verweigert und ohne rechtsmittelfähige Bescheide aussitzen will.

Da es weder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren am Nds. FG bei nichtigen GVP geben kann und im Übrigen weder die AO, die FGO noch sonstige Steuergesetze wegen der fehlenden Anbindung an das GG rechtskräftig sein können, hat die Klägerin keine Rechtswegwahl und muss beim VwG Hannover ihr Recht suchen.

Es sind nämlich offenkundige Tatsachen, dass

- a) im Grundgesetz keine Steuerpflicht steht, kein Steuerpflichtiger bezeichnet wird und der Begriff der Steuer nicht erklärt wird;
- b) aus dem Grundgesetz keine Steuerpflicht abgeleitet werden kann, weil dann das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) nicht beachtet wäre;

- c) die Abgabenordnung und FGO der Bundesrepublik keinen Bezug auf das Grundgesetz erkennen lässt;
- d) die Abgabenordnung und FGO der Bundesrepublik keinen unabdingbar territorial-räumlichen Geltungsbereich hat;
- e) die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland das Zitiergebot nach GG Art. 19 (1) verletzt, weil sie die Eigentumsgarantie nach GG Art. 14 und internationales Recht nach GG Art. 25 verletzt.
- f) keine Steuerpflicht zugunsten von Wahlfälschern, welche Millionen von Nichtdeutschen als Scheineingedeutschte mit einer nicht existenten Staatsangehörigkeit "deutsch" zur Unterwanderung des Selbstbestimmungsrechts der Deutschen durch Überfremdung wählen lassen, erzwungen werden kann;
- g) keine Steuerpflicht zugunsten von Hochverrätern am Deutschen Volk nach dem GG Art. 20 (4) und dem Völkerrecht möglich ist, welche mit einem Notenwechsel vom 27./28.09.1990 noch vor der vorgeblichen Wiedervereinigung auch die Mitteldeutschen aus der DDR auf ewig dem Besatzungsrecht ausgeliefert haben wollen und weiterhin dulden.

Nachweis:

Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten

Bonn, den 08.10.1990

Dr. Eitel, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes im Auftrag des BM des Auswärtigen

Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1990, Teil II, S. 1386 ff. vom 08.10.1990

Tag der Ausgabe 09.11.1990 !

Diese völkerrechtswidrige und somit nichtige Vereinbarung eines dazu nicht legitimierten Staatssekretärs EITEL, den KOHL und seine Minister SCHÄUBLE, GENSCHER, WAIGEL etc. dafür vorgeschoben haben, sollte die zeitlich unbegrenzte Auslieferung aller Deutschen an die drei Westmächte USA, Großbritannien und Frankreich ohne Rechtsschutz durch die eigene BRD-Regierung begründen und bedeutet deshalb den Fortfall jeder Gehorsamkeitsverpflichtung, z.B. Steuerzahlungspflicht!

- h) die Klägerin einen Aufrechnungsanspruch wegen bestehender Schadensersatzforderungen aufgrund richterlicher Grundbuchfälschungen hat, welche die Beklagte trotz vielfacher Rechtsbehelfe einfach als Dauerdelikt stützt und aufrecht erhält;
- i) das Grundgesetz aufgrund der Streichung des GG Art. 23 a. F. spätestens ab dem 29.09.1990, tatsächlich aber aufgrund des Besatzervorbehaltes schon am 18.07.1990, den unabdingbar territorial-räumlichen Geltungsbereich verloren hatte, welcher nicht durch eine siebenfach zusammengelogenen Präambel, entstanden nach dem 18.07.1990, ersetzt werden konnte!
- j) das Grundgesetz und alle Verträge zur vorgeblichen Wiedervereinigung nur eines Teils des Deutschen Reichs und eines Teils der Deutschen in verbotener Selbstkontrahierung der Besatzungsmächte völkerrechtswidrig erzwungen wurden und deshalb nichtig sind;
- k) das Grundgesetz unerfüllbar ist, weil es keine Gewaltenteilung durchsetzt, obwohl es eine solche behauptet, in dem es u. a. keine Verfassung ist, aber ein Verfassungsgericht festsetzen will sowie keine gesetzlichen Richter hat.

Die GG-Präambel hat aus vielen, auch hier angeführten Gründen niemals Rechtskraft erlangen können. Sie ist ein Lügengespinnt ohne jegliche Substanz für eine Beachtlichkeit, die das Deutsche Volk nicht aufgestellt und angenommen hat. Die Behauptung, dass aus einer siebenfach zusammengelogenen, rechtsunerheblichen Präambel des GG eine herausgegriffene Satzsequenz das Grundgesetz bestandsfähig machen kann, entbehrt jeder Logik, zumal das Grundgesetz schon am 29.09.1990 nichtig war, bevor die Präambel überhaupt erst am 03.10.1990 bekräftigt werden konnte.

Der Bezug auf unbezeichnete nachkonstitutionelle Gesetze, welche nur durch Besatzerdiktat und Wahlbetrug entstanden sind, kommt erstens überraschend, weil eine solche Behauptung zur Begründung einer Steuerpflicht niemals mit der Klägerin erörtert wurde. Sie steht auch im Widerspruch zu den Anträgen zur Feststellung offenkundiger Tatsachen, die gerade deshalb bisher nicht rechtsstaatskonform beachtet wurden.

Da das Grundgesetz keine Verfassung ist, sondern lediglich ein Besatzungsdiktat in nichtiger Selbstkontrahierung, wie der Klagevortrag behauptet und die Klägerin im Rahmen der willkürlich abgebrochenen Beweisaufnahme mit den Abbildungen der in den ersten Grundgesetzausgaben an Schüler beweisen wollte, ist sowohl die Behauptung bezüglich unbekannter vor- als auch nachkonstitutioneller Gesetze für eine Steuerpflichtbegründung in der Bundesrepublik Deutschland völlig nichtssagend, unklar, unverständlich, unsinnig.

Gesetze müssen aber zur Bewirkung einer Rechtskraft eindeutig, klar und verständlich sein, damit sie beachtet werden müssen. Daran fehlt es der Begründung vollständig.

Noch toller ist die Behauptung, dass nun aus GG Art. 123 über unverständliche Formulierungen eine Steuerpflicht begründet werden soll. Abgesehen davon, dass in einem Urteil keine überraschenden Begründungen verwendet werden dürfen, die vorher nicht erörtert werden konnten, gelten für GG Art. 123 auch alle Ausschlussgründe zur behaupteten Begründung für eine Steuerpflicht wie für GG Art. 105.

GG Art. 123 lautet:

Sämtliche Gesetze vor dem Zusammentritt des Bundestages können nach dem Grundgesetz überhaupt nicht gelten. Nach GG Art. 19 (1) würde für jedes Gesetz außerhalb des GG grundsätzlich die Zitierpflicht zu beachten sein, die rückwirkend für kein "vorkonstitutionelles", allerdings für die Klägerin auch unbekanntes und nicht greifbares Gesetz eingeführt werden konnte.

Die Klägerin verlangt nun als nächstes die Konkretisierung dieser kühnen Rechtsauslegung unter Bezug auf GG Art. 123, weil danach auch die Weimarer Verfassung noch als gültig anerkannt sein müsste,

→ soweit sie dem Grundgesetz nicht widerspricht!

Daraus ist doch unmittelbar zu folgern, dass das Grundgesetz keine Verfassung ist, weil das Deutsche Volk der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches nicht zwei parallele Verfassungen haben kann. Insoweit bedankt sich die Klägerin schon einmal beim NDS. FG für diese Begründung einer so wie so unhaltbaren Entscheidung.

Das Grundgesetz Art. 123 ist also grundsätzlich ein unerfüllbarer hohler Artikel. Er beschreibt auch keinen Steuerpflichtigen, erklärt den Begriff der Steuer nicht und hat auch keinen Bezug zur Abgabenordnung sowie den nachfolgenden Steuergesetzen, die auch für sich allein betrachtet nach dem Grundgesetz wegen unheilbarer Mängel nichtig sind.

Nicht konkrete verfasste, unverständliche Gesetze ohne Textinhalt sind unbeachtlich.

Insoweit wird auf die jedem Richter, Finanzbeamten und Finanzrichter bekannt sein müssende FuNds.telle zu Jarass/Pieroth, GG, 9. Auflage 2007, Art. 105, Rn. 2 hingewiesen, die folgendermaßen lautet:

Die Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zum Bürger wird vom GG stillschweigend vorausgesetzt (BVerfGE 55, 274/301)!

Der Begriff "Bürger" wird auch nicht näher erklärt, so dass jedenfalls im Ausland lebende tatsächliche Deutsche wohl kaum mit Doppelbesteuerungsabkommen abkassiert werden können, was noch zu klären sein wird.

Insoweit ist der Nachweis geführt, dass das Grundgesetz keine Steuerpflicht erklärt. Stillschweigende Voraussetzungen zu Lasten anderer ohne deren Kenntnis vom Stillschweigen davon sind aber grundsätzlich unzulässig.

Stillschweigende, textlich nicht nachvollziehbare Vereinbarungen haben auch keinen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich, was sie nicht rechtskräftig werden lassen kann.

Nicht vollumfänglich nachzuvollziehende Gesetzestexte sind auch nicht zu begreifen, können grundsätzlich das nicht auszuschließende Zitiergebot des GG Art. 19 (1) nicht berücksichtigen und sind auch deshalb nichtig.

Insoweit ist die angeführte Entscheidung des BVerfG von 1955 lediglich Ausdruck von Kollaborateuren für eine Besatzungsdiktatur, welche unter der Haager Landkriegsordnung die Weimarer Verfassung einschließlich der RAO da berücksichtigt, wo es ihr willkürlich passt. Selbst das verböte aber neue Steuerarten und immer höhere

Steuern.

Durch Außerkraftsetzen der RAO ab 01.01. 1977 für die Bundesrepublik gibt es auch keinen Bezug über die Weimarer Verfassung zum Art. 134 auf die Haager Landkriegsordnung mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ja nach ihrer - unzutreffenden - Behauptung seit dem 03.10.1990 ein souveräner Staat. Sie muss sich deshalb an dieser Täuschung selbst festhalten lassen und hat daher kein rechtsstaatskonformes Steuererhebungsrecht nach dem GG mehr, weil kein Besatzerdiktat weiterhin die Haager Landkriegsordnung, offen erklärt, durchsetzen könnte.

Im Übrigen ist eine einseitige stillschweigende Voraussetzung nur solange durchzuhalten, wie man sich nicht mindestens stillschweigend widersetzt.

Die Klägerin erklärt hiermit, dass sie niemals einer stillschweigenden Voraussetzung einer nicht rechtskrafftähigen, nicht gesetzlich klaren und textlich deutlich verständlichen Besteuerungsmöglichkeit zugestimmt hätte und hat und beruft sich ausdrücklich auf die ihrer Ansicht nach böswillige Täuschung durch die bundesrepublikanischen Finanzbehörden bei der Steuereintreibung, um die Unterstellung einer stillschweigenden Einwilligung zur Steuerpflicht durch konkludentes Handeln zu verhindern.

Damit ist eine Verjährung bezüglich der schon erhobenen und hier wiederholten Rückforderungen aller von ihr gezahlten Steuern an bundesrepublikanische Verwaltungsstrukturen seit 1977 ausgeschlossen.

Es wurde und wird weiterhin vorgetragen, dass die Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland nichtig ist. In der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft namens Bundesrepublik Deutschland (OMF-BRD) wurde bis Ende 1976 die Reichsabgabenordnung benutzt, welche durch Verwaltungsvorschriftenänderungen in der BRD aufgrund der Vorbehaltsrechte der Siegermächte - völkerrechtswidrig - angepasst wurde.

Nun war im Deutschen Reich jedenfalls die Steuerzahlungspflicht in der Weimarer Verfassung Art. 134 festgestellt. Auf diesen Art. 134 begründete sich bekanntlich die Reichsabgabenordnung.

Artikel 134

Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

So schreibt Gellert, Lothar, Zollkodex und Abgabenordnung, Inaugural-Dissertation Göttingen 2003, B. Entstehung der Abgabenordnung, S.4, Zitat Anfang:

"Die Reichsabgabenordnung wurde jedoch nicht als "Steuergrundgesetz" verfasst, weil bereits Artikel 134 der Weimarer Verfassung vorschrieb, dass alle Bürger ohne Unterschied im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze beizutragen hatten. Es war daher überflüssig, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen.

Ziel der Reichsabgabenordnung 1919 war nach der Vorstellung Enno Beckers, "eine Grundlage für die Finanzverwaltung und die zahlreichen drohenden Einzelsteuergesetze zu schaffen, die genügend sicher, aber zugleich elastisch genug waren, eine solche Vorschrift zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aufzunehmen."

Zitat Ende!

Insoweit ist also nachgewiesen, dass sich die Steuerpflicht für Staatsangehörige des Deutschen Reiches direkt aus der Weimarer Verfassung ableiten ließ, welche die Bundesrepublik des nur angeblich souveränen und wiedervereinigten Deutschlands ohne die Grenzen vom 31.12.1937 und ohne Friedensvertrag als Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft nach der Bezeichnung durch Prof. C. Schmidt (OMF-BRDvD) jedoch für sich nicht anerkennt und auch nicht parallel zum Grundgesetz befolgen könnte.

Das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung wurde am 14. Dezember 1976 im Bundesgesetzblatt, Teil I, S.

3341 ff, veröffentlicht und trat unter Besatzervorbehalt am 01.01.1977 nach Art. 102 in Kraft, nachdem die Berlin-Klausel in Art. 101 vorangestellt war. Nun heißt es in Art. 96 Absatz 1 des EGAO, welcher merkwürdigerweise in der normalen Steuerfachliteratur von z. B. Beck nicht im Volltext veröffentlicht wird, aber:

Mit Inkrafttreten der Abgabenordnung treten außer Kraft:

1. Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161)

Damit ist auch die Steuerpflicht nach der Weimarer Verfassung ersatzlos entfallen, weil sich im Grundgesetz jedenfalls für eine durch die BRdVd entworfene Abgabenordnung, die sich nicht mehr auf die Weimarer Verfassung berufen kann, keine allgemeine Steuerpflicht aus einem bekannten Grundgesetzartikel ableiten lässt.

Diesbezügliche Nachfragen blieben von allen befassten Finanzbehörden-Mitarbeitern unbeantwortet, was die Richtigkeit der Untersuchung vermutlich schon beweist.

Zusammenfassend:

Im Grundgesetz findet sich an keiner Stelle eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, sondern lediglich die Definitionen von Steuerarten und die Verwaltungsvorschriften.

Insoweit wurde mit der Beseitigung der Reichsabgabenordnung für das Besatzungskonstrukt OMF-BRD, welches diese Reichsabgabenordnung auch nicht für das und in dem Deutsche(n) Reich verändern konnte und kann, sondern nur für sich zum eigenen Vorteil gegen Reichsinteressen angepasst hat, eine BRD-Abgabenordnung ohne auf das Grundgesetz gestützte Steuerzahlungspflicht aus der Taufe gehoben.

GG Art 104a bis 115 enthalten nachweislich keinerlei Hinweise auf die Auferlegung einer Steuerpflicht für einen irgendwie bezeichneten jemanden, sondern lediglich die konkurrierende Steuererhebungskompetenz zwischen Bund und Ländern, Begriffsdefinitionen von Steuern und Handhabungsvorschriften für Steuern und Steuergesetzgebung.

Eine Auswertung der AO selbst zeigt ein noch unverständlicheres Bild, nach welcher grundsätzlichen Rechtsgrundlage in der BRdVd seit 1977 Steuern und Abgaben erhoben werden könnten.

Bereits die Gliederung der Abgabenordnung zeigt, dass sie ohne die Stütze auf die Weimarer Verfassung keine Steuerpflicht begründen kann, weil sie der RAO absatzweise entspricht und eine solche Vorschrift ja zusätzlich in die Reichsabgabenordnung aus gutem Grund nicht aufzunehmen war. Schon AO Teil I Einleitende Vorschriften § 1 (Anwendungsbereich) ist ausschließlich eine Sachbereichserörterung, welche sich erst durch den Teil II Steuerliche Begriffsbestimmungen § 3 sachlich erschließt.

Damit ist aber weiterhin aus der AO selbst nicht zu erkennen, wer überhaupt steuerpflichtig ist. Ein Steuerpflichtiger wird nicht definiert, sondern es wird nur die Existenz von Steuerpflichtigen vorausgesetzt, ohne das dafür ein höherrangiges Gesetz benannt wird.

In AO § 9 findet sich nun erstmalig in diesem BRdVd-Gesetz der Bezug auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes, der sich in AO § 138 so wiederholt, Zitat Anfang:

"Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben mitzuteilen!"

Aus der AO erschließt sich aber allenfalls ein sachlicher Anwendungsbereich, wohingegen der Geltungsbereich der AO in dieser nach der vorliegenden Untersuchung überhaupt nicht beschrieben ist.

Wie noch ausführlich zur Begründung der erkannten Nichtigkeit des GG nachgewiesen wird, hat jedes Gesetz einen unabdingbar notwendigen territorial-räumlichen Geltungsbereich festzulegen.

Fehlt dieser wie auch in der AO, ist ein solches Gesetz nichtig und unanwendbar. Als Folge können nach einem

solchen Gesetz keine Steuern oder Abgaben erhoben werden.

Deshalb ist die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch ohne Stütze auf das Grundgesetz allein nichtig, unabhängig ob bei Bezug auf das GG selbst diesem ja ebenfalls der unabdingbar notwendige territorial-räumliche Geltungsbereich fehlt oder dort keine Steuerpflichtigen bezeichnet werden.

Selbst wenn also das FA vortäuscht, dass das Grundgesetz ohne notwendigen unabdingbaren territorial-räumlichen Geltungsbereich rechtskräftig ist - **was auch nicht stimmt** - , so legt das Grundgesetz gleichwohl selbst aber immer noch keine Steuerpflicht auf. Und weil die ständigen Angriffe aus den bundesdeutschen Finanzbehörden gegen die gesamte Existenz der Vortragenden mit rechtsgrundlagenlosen Steuerforderungen, Zwangsvollstreckungen und willkürlich konstruierten Steuerstrafverfahren auch unbändigen Widerstandwillen erzeugt haben könnten, wird nachgewiesen, dass die Abgabenordnung der OMF-BRDvD auch noch aus einem weiteren Rechtsgrund nichtig und unanwendbar ist.

GG Art. 19 Abs.1, Satz 1 besagt folgendes:

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.

Satz 2 verlangt deutlich: Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Im Kommentar zum Grundgesetz, Sachs, steht zu GG Art. 19, Zitiergebot auf S. 595, Rn 18 bis 22, was es mit dem so genannten Zitiergebot konkret im Einzelnen auf sich hat:

Das Zitiergebot richtet sich primär an den Gesetzgeber. Die Vorschrift soll eine "Warn- und Besinnungsfunktion" erfüllen, damit der Gesetzgeber alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte abwägen und die Auswirkungen seiner Gesetzgebung bedenken kann.

Die vom Gesetzgeber verlangte Klarstellung hat aber auch einen Informationswert für den Bürger, da die Grundrechtebeschränkung für ihn kenntlich gemacht wird. Dadurch wird einer schleichenden Grundrechteaushöhlung vorgebeugt, die bei Fehlen des Zitiergebotes möglicherweise erst anlässlich der Gesetzesauslegung durch die Gerichte festgestellt werden kann.

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Nichtigkeit des Gesetzes.

Die Folgen eines nichtigen Gesetzes sind: Die auf diesem nichtigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte sind ebenfalls nichtig, nichtige Verwaltungsakte haben zu keinem Zeitpunkt irgendeine Bindewirkung gegenüber seinem Adressaten entfaltet.

Auf nichtigen Verwaltungsakten basierende Zwangsmaßnahmen sind ebenfalls nichtig und sofort und ersatzlos aufzuheben.

Dieses rechtsstaatliche Prinzip gilt vorgeblich mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland 1949 inzwischen selbstverständlich auch für die Steuergesetze der BRDvD und für die auf ihnen basierenden belastenden Verwaltungsakte (Steuerbescheide).

In der Abgabenordnung behandelt AO § 125 (Nichtigkeit des Verwaltungsaktes) den Umgang mit nichtigen Steuerbescheiden.

Die Erhebung von Steuern verstößt doch in jedem Fall direkt gegen GG Art. 14 (Eigentumsgarantie). Die Abgabenordnung von 1977 kann sich dabei nicht auf einen Grundgesetzartikel stützen, welcher eine Steuerpflicht für irgend jemanden unmittelbar begründet, wie es die Reichsabgabenordnung mit der Weimarer Verfassung konnte.

Insoweit ist nun auch AO § 413 (Einschränkung von Grundrechten) auch noch rechtsfehlerhaft und unvollständig, weil dieser Paragraph nur die Einschränkung von GG Art. 2 (2), 10 und 13 behauptet, obwohl auch GG Art. 14 und 25 verletzt werden.

Damit verletzt die AO entsprechend AO § 413 nicht nur ohne Rechtsgrundlage nach dem GG selbst die Artikel 2 (2), 10 und 13, sondern auch 14 und 25.

Aufgrund der dazu fehlenden Zitiergebote wäre die AO dann selbst wiederum insgesamt auch bei einem vorgeblich geltendem Grundgesetz nichtig, s. dazu z. B. auch die Nichtigkeit des UStG seit dem 01.01.2002 wegen des dort fehlenden Hinweises in § 27 b!

Insoweit sind auch durch diesen unwiderlegbar vorgestellten Sachverhalt alle Bezüge auf die AO von Grund auf ohne rechtliche Substanz. Niemand hat also nach dieser Rechtsansicht eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern an die BRdVd, weil eine solche auch im Grundgesetz nicht festgelegt ist.

Erst in unter das nichtige Mantelgesetz AO noch untergeordnete Steuergesetze der BRdVd findet sich z. B. in § 1 des EStG eine vorgebliche Steuerpflicht, welche sich aber ebenfalls nicht auf das Grundgesetz stützen kann und damit nichtig ist.

Zusätzlich enthält natürlich auch das EStG nicht den Hinweis auf eine Einschränkung des Grundgesetzes bezüglich der international vorrangigen Gesetze wie die Haager Landkriegsordnung nach Art. 25 GG und bezüglich der Verletzung des Schutzes des Eigentums nach Art. 14 GG.

Auch hier wird also das Zitiergebot des Art. 19 GG unheilbar verletzt, was das EStG ebenfalls von Anfang an nichtig gemacht hat.

Ohne verständliche Erläuterung, auf welcher Rechtsgrundlage nun n o c h eine Steuerleistungspflicht begründet sein soll, werden immer nur wie hier kostenträchtige Rechtsbehelfe provoziert, für welche die Finanzbehörden auch die Kosten übernehmen müssen und werden.

Das ordentliche rechtliche Gehör setzt die Pflicht, die vorgestellten Argumente zu erwägen und begründet zu widerlegen, damit darauf abschließend geantwortet werden kann. Bis dahin gibt es jedenfalls keine gültigen Steuerbescheide und nur nichtige Verwaltungsakte.

Soweit sich also die Beklagte auf bundesrepublikanische Gesetzestexte zurück ziehen will, die eine Umgehung des Grundgesetzes bedeuten, hat sie auch zur Kenntnis zu nehmen, das ihre behaupteten Rechtsgrundlagen gar nicht bestehen.

Es ist nicht die Klägerin, die das Rechtschaos bewirken, sondern die Beklagte, die auch den nach dem Grundgesetz vorgesehenen Rechtsschutz für Deutsche einfach nicht gewähren will.

Und die Durchsetzung von Recht kann niemals durch ein behauptetes fehlendes Rechtsschutzinteresse oder gar Rechtsmissbrauch, wie an bundesrepublikanischen Gerichten vielfach begründungslos selbst rechtsmissbräuchlich behauptet verweigert werden.

Zitat Ende zur Eingabe vom 25.06.2008!

Als nächstes wurde am VG Hannover nach altbewährter Manier im Verstoß gegen die gesetzliche "Geschäfts"verteilung und das BRdVd-GVG ein neuer passender "Richter" ausgesucht, ohne dazu überhaupt rechtliches Gehör zu gewähren. Wo alles nicht gesetzlich ist, kommt es den BRdVd-Juristen bekanntlich auf solche Kleinigkeiten gar nicht erst an.

Diesem Wechsel der Zuständigkeit wurde wie folgt widersprochen, Zitat Anfang der Eingabe vom 13.01.2009 :

In der Sache 6 A 35/09, vormals 3 A 2554/08

wegen

Begehrens von rechtsstaatskonformer Justizgewährung und vorläufigem Vollstreckungsschutz gegen grundgesetzwidrige, bzw. rechtsgrundlagenlose Bedrohung mit Zwangsvollstreckung aufgrund nichtiger Entscheidungen des Nds. FG

von der Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.,

Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld,
vertreten durch den Liquidator Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Klägerin -

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Christian Wulff, zu laden über die Staatskanzlei
in Hannover, Postfach 223, D – 30 002 Hannover,

- Beklagte -

wird zum Schreiben des Nds. FG vom 05.01.2009 Widerspruch eingelegt!

Begründung:

Das Schreiben des VWG Hannover vom 05.01.2009 teilt lapidar mit, dass das Präsidium des Gerichts mit Wirkung vom 01.01.2009 die 6. Kammer zuständig gemacht haben will.

Das entspricht nicht einmal bundesrepublikanischem Gesetz, weil das selbst durch ausgesuchtes deutsches Recht bereinigte bundesrepublikanische Besatzungs-GVG ohne Gültigkeit des § 15 R-GVG verbietet, dass eine gezielte Richterauswahl stattfinden darf.

Sowohl der vorgebliche Beschluss des Präsidiums ohne Datumsangabe als auch die vorhergehenden Veranlassungsgründe wurden der Klägerin nicht mitgeteilt. Bekanntlich kann entsprechend § 215 StPO in Verbindung mit § 35 II StPO ein Beschluss überhaupt erst rechtskräftig nach förmlicher Zustellung werden. Es wird daher vorsorglich bis zur vollständigen Aufklärung mit Nichtwissen bestritten, dass es überhaupt eine rechtsstaatskonforme Veranlassung und Neubestimmung eines zu gewährenden gesetzlichen Richters gegeben hat.

Das Präsidium des VWG Hannover hatte darüber hinaus selbst zuerst einmal seine Vorlagepflicht nach Art. 100 GG an das BVerfG zu beachten.

Laut Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung (GVerfRegIV) von 1935, durch Besatzungsrecht nicht für ungültig zu befinden, werden Richter in Deutschland durch den Reichsminister der Justiz ernannt. Dies galt auch für den Beginn Ihres Dienstes in der BRdvd-Justiz und widerspricht unmittelbar dem Grundgesetz als Besatzungsdiktat mindestens ab dem 03.10.1990!

Es besteht nämlich unwiderlegbare Klarheit, daß die Justizminister(in) in der BRdvd nur zur zweiten (vollziehenden) und nicht zur dritten (rechtsprechenden) Gewalt gehören können. Sie sind also nicht im Besitz rechtsprechender Staatsgewalt und sie können daher auch niemandem übertragen. Justizminister sind auch nur auf Zeit gewählt und können keine rechtskräftigen Bevollmächtigungen aussprechen, die länger als ihre eigene Bevollmächtigung gelten können. Insoweit wird weiterhin auf die grundgesetzwidrige Lebenszeitbestellung von Richtern/Beamten verwiesen. Demokratie ist Herrschaft nur auf Zeit, und kein auf vier Jahre gewählter Minister kann über seine eigene Legitimationszeit hinaus andere GG-gemäß legitimieren, eben so wenig wie ein Inhaber vollziehender Staatsgewalt anderen rechtsprechende GG-gemäß übertragen kann, arg. Dig-Ulpian 50, 17, 54: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet (niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

BRdvd-Richter sind also z.Z. nur Inhaber vollziehender Gewalt, und gesetzliche gibt es in der BRdvd nicht = Dauerentzug = Dauerverletzung des Art. 101(1)2 GG.

Die nachfolgende Internetrecherche beweist, dass den Juristen der BRdvd dieser Rechtsgrundsatz bekannt ist, was am befassten Gericht zur Zeit aber noch ignoriert wird.

Der entsprechende Fachaufsatz von Stephanie Kluge kann jederzeit im Selbstleseverfahren zur Kenntnis genommen werden, so dass die 38 Seiten dazu hier zur Beschleunigung des Verfahrens im zu protokollierenden Einverständnis mit dem Gericht nicht zu verlesen werden brauchen.

Auch der angeführte Internetauszug belegt erschreckend, dass selbst in der juristischen Grundausbildung bekannt ist, dass es in der BRdvd keine gesetzlichen Richter geben kann und die Justiz längst zu einem

Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von dieser erwartet werden konnte und kann. Insoweit ist es auch müßig, noch Entscheidungen aus dem befassten Gericht als rechtsstaatskonforme Rechtsprechung erwarten zu können.

Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht
Prof. Dr. Karlheinz Muscheler

Seminar WS 2005/06 » [Seminararchiv](#) » [Downloads](#) » [Startseite](#)

Seminar WS 2005/06: Lateinische Rechtsregeln -Handwerkszeug oder Bildungsballast?-

1.	falsa demonstratio non nocet	Wiersig, Christina	PDF
2.	pacta sunt servanda	Antunes de Oliveira Kriese, Teresa Sofia	PDF
3.	protestatio facto contraria non valet	Behling, Thorsten	PDF
4.	impossibilium nulla est obligatio	Metzler, Martin	PDF
5.	periculum est emptoris	Süllow, Alina	PDF
6.	dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est	Neumann, Saskia	PDF
7.	fur semper in mora	Kaya, Nevin	PDF
8.	nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet	Kluge, Stephanie	PDF
9.	mater semper certa est; pater est, quem nuptiae demonstrant	Heinemann, Robert	PDF
10.	in praeteritum non vivitur	Maeßen, Charlotte	PDF
11.	semel heres semper heres	Mansouri, Scharareh	PDF
12.	paterna paternis, materna maternis	Gantenbrink, Matthias	PDF
13.	iudex non calculat	Karim, Melanie	PDF
14.	iura novit curia	Beuvers, Hester	PDF
15.	nicht vergeben	nicht vergeben	
16.	conceptus pro iam natur habetur (§§ 1923 II, 84 BGB)	Ko, Sang Hyun	PDF

In o.g. Sache vermutet die Klägerin also eine fehlende Legitimation aller befassten Personen am befassten VW-Gericht im Präsidium, um entsprechend einer rechtsstaatskonformen Justizgewährung Beschlüsse, wie im Schreiben vom 05.01.2009 behauptet, erlassen zu können. Dagegen spricht auch die GerVerfRegIV.

Sie beantragt daher den Nachweis:

- 1.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat.
- 2.) dass der Reichsminister der Justiz gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftstellen der Gerichte erlässt.
- 3.) dass für das Gericht und für alle angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, in diesem Fall für die befassten, von dem Reichsminister der Justiz eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV vorliegt, welche die Zuweisung dieses Geschäftes bzw. dieser hier angeblich anhängigen Sache, belegt und gesetzlich legitimiert.
- 4.) dass die befassten BRdVd-Juristen am Gericht die gesetzlichen Legitimationen des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz haben und oder ihnen selbige nie erteilt wurden, um als Richter am VWG Hannover überhaupt tätig werden zu dürfen.

Sie beantragt daher unverzichtbar, dass die mit der Sache befassten Mitglieder des Präsidiums am Gerichtsstand Hannover aus triftigem Grund ihre vorgebliche „Bestellungsurkunde zum Richter“ des für sie zuständigen Reichsministers der Justiz bzw. Reichsministerium der Justiz, unverzüglich vorlegen und unwiderlegbar nachweisen.

Danach wird die Klägerin getrennt von diesem Schreiben nochmals Stellung nehmen und insoweit beantragt sie grundgesetzgemäßes rechtliches Gehör.

Unabhängig davon, wird gerügt, dass die - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung - bei der Bestellung der Gerichtsbesetzung zu Richtern noch galt und gesetzwidrig missachtet wurde.

Daher werden ausdrücklich folgende Auskünfte beantragt:

- 1.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 9, § 14 Abs. 1 Nr.1 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über sämtliche Gerichte und damit auch über das befasste hat?
- 2.) Welcher Reichsminister der Justiz, gemäß Artikel 8, § 12 GVerfRegIV, die allgemeinen Anordnungen für die Geschäftsstellen der Gerichte, insbesondere für das befasste Gericht erlässt?
- 3.) Von welchem Reichsminister der Justiz das befasste Gericht und die angeblich bediensteten gesetzlichen Richter, eine Anordnung gemäß Artikel 9, § 13 GVerfRegIV erhalten haben, um das ihnen, in diesem Fall (angeblich) zugewiesene Geschäft, zu erledigen?
- 4.) Über welche gesetzliche Legitimation des für ihn zuständigen Reichsministers der Justiz verfügen die Richter am befassten Gericht, um überhaupt als gesetzliche Richter tätig werden zu dürfen ?
- 5.) Welcher Oberreichsanwalt, hat gemäß § 14 Abs. 1 Nr.5 GVerfRegIV, die Dienstaufsicht über die Reichsanwaltschaft ?

Rein vorsorglich wird hiermit auch ein „richterlicher“ Hinweis beantragt, insofern die Richter am befassten Gericht, den unwiderlegbaren Nachweis glauben erbringen können, dass sie legitimierte und gesetzliche Richter trotz der GVerfRegIV sind.

Justizminister sind wie alle übrigen, scheinbar demokratisch rechtsstaatlich Gewählten in der BRdV auch nur durch Wahlunterlagenfälschung, Wählertäuschung und Wahlbetrug in das Amt gelangt, weil Hunderttausende von Nichtdeutschen und Staatenlosen mit ihren zur Täuschung im Rechtsverkehr irreführend ausgestellten Bundespersonalausweisen eine nicht sprachkorrekte Staatsangehörigkeit "deutsch" an den Wahlurnen ausgeben, obwohl sie nach GG Art. 116 in Verbindung mit EGBGB § 5, RuStAG von 1913, § 1, und StAG von 1999, § 1, die unmittelbare Reichsangehörigkeit nicht besitzen. Die deutsche Staatsangehörigkeit heißt klar, deutlich und nicht absichtlich irreführend nur: "Deutsches Reich"!

Wählen dürften zur Erhaltung des völkerrechtlich verbrieften Selbstbestimmungsrechtes nur tatsächliche Deutsche selbst nach GG Art. 116 (1) in einem souveränen Deutschland, damit Völkermord verhindert werden kann.

Aus obig genannten Gründen können die Justizminister in der BRdV niemals gesetzliche Richter ernennen oder ernannt haben.

Die gegenteilige Praxis führt zur Ernennung von Richtern, die höchstens vollziehende Staatsgewalt, das einzige, was der Justizminister hat und übertragen kann, haben, was damit zum massenhaften, flächendeckenden Entzug des gesetzlichen Richters im gesamten Bereich der Rechtspflege in der BRdV geführt hat.

"Unter den in der Bundesrepublik obwaltenden Verhältnissen von den Gerichten Gerechtigkeit zu fordern, ist illusionär" (Willi Geiger, ehemaliger Bundesverfassungsrichter 1982)

Keine Volkshoheit, keine Gewaltentrennung, Justiz im Würgegriff der Politik (Deutscher Richterbund e.V. in Allgäuer Zeitung vom 31.1.2002), richterliche Unabhängigkeit = verlogene Angelegenheit und von unabhängigen Gerichten zu sprechen = Verletzung der Wahrheit (VerfGHPräs NW Dr. Paulus van Husen in „Die Entfesselung der Dritten Gewalt“, 1951, AöR 78 = 1953, S. 49, 55, 57).

Zum Aufbau einer rechtsstaatkonformen Justizgewährleistung mit der Schaffung gesetzlicher Richter sind in Deutschland zuerst die Bedingungen für eine GG-gemäße Rechtspflege durch Verwirklichung der GG-

rechtsstaats-konstitutiven, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, Verfassungsgrundsätze - Volkshoheit und Gewaltentrennung - mittels StA- und Richterwahl auf Zeit durchs Volk wie in der Schweiz und den USA herzustellen, sonst besteht lediglich die Gewalteneinheitstyrannis (Montesquieu), und allein schon ohne Rationalität ist die Rechtspflege von einer Gewalt- und Willkürherrschaft, vgl. § 92(2) Nr. 6 StGB, nicht zu unterscheiden, ist also eine.

„Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Menschenrechte nicht gesichert und die Gewaltentrennung nicht geregelt ist, hat keine Verfassung“, Art. 16 der französischen Erklärung der Menschenrechte 1789.

Der gegenwärtige Zustand ist wegen Verstoßes gegen die GG-rechtsstaatskonstitutiven, arg. Art. 79(3) GG, Verfassungsgrundsätze Volkshoheit und Gewaltentrennung, Art. 20(2) GG, grundgesetzwidrig und verunmöglicht GG-gemäße Rechtsprechung, denn es ist ausgeschlossen, daß Richter, ohne daß die Voraussetzungen des GG-Rechtsstaats gegeben sind, dennoch GG-gemäße recht-sprechende Staatsgewalt ausüben, weil niemand eine Sache ohne ihre Voraussetzungen betreiben kann.

Immer wenn man dieses Fehlen GG-gemäßer Rechtsstaatlichkeit rügt, verweigern so genannte BRdvd-Richter eine rationale Auseinandersetzung, die, wie sie alle wissen, nur das Eingeständnis ihres grundgesetzwidrigen Status sein kann, und geben für die Ablehnung von Anträgen auf Verfahrensaussetzung, bis diese Richter-/Staatsanwalts-Wahl auf Zeit durchs Volk erfolgt ist, nur irrationale, also wiederum verfassungswidrige Scheinbegründungen an, etwa i.d.S., Richterwahl durchs Volk sei gesetzlich nicht vorgesehen o. Ä., obwohl die Aussetzungsvoraussetzungen nach § 245 ZPO, ggf. analog, mit der unwiderlegbaren Tatsache des Stillstands GG-gemäßer Rechtspflege vorliegen.

Strafanzeigen der von der grundgesetzwidrigen Rechtspflege Geschädigten wegen Verdachts auf Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat im Amt werden nie rechtsstaatskonform bearbeitet.

Vielleicht billigen die BRdvd-Juristen auch am VWG Hannover gar die entsprechenden Absichts- und Endberichte der StA, solche Ermittlungsverfahren einzustellen oder gar nicht erst einzuleiten? Die Verfassungswidrigkeit der real existierenden BRdvd ohne verständliche oder nachvollziehbare Rechtsgrundlagen ist in der deutschen Bevölkerung weit bekannt und wird in den Medien auch jedermann zugänglich gemacht.

„Hohe Richterämter in Deutschland werden zunehmend als Beute der Parteien verteilt. Nicht die fachliche Eignung der Besten, sondern die Parteiloyalität der Treuesten soll im Konfliktfall den Ausschlag geben.“ (Bernd Rütters, Focus 44/2001).

Es ist der Stillstand der Rechtspflege, welcher die Staatsanwälte nicht wegen politischer Ämterkorruption einschreiten lässt und welche selbst die so genannten gesetzlichen Richter daran hindert, sich gegen solche politischen Begünstigungen mit allen Mitteln des Remonstrationsrechtes und der Remonstrationspflicht zur Wehr zu setzen.

Und die oben bewiesene Ämterkorruption innerhalb der BRdvd-Justiz zieht sich auch noch durchgängig bis zum BVerfG durch, wie "Der SPIEGEL" schon in seiner Ausgabe 17 im Jahr 2007 veröffentlichte, ohne dass ein Aufschrei durch das weiterhin besetzte und nicht souveräne Deutschland ging.

Der unten angeführte Artikel belegt insbesondere im letzten Absatz der zweiten Seite erschreckend, dass selbst das so genannte Bundesverfassungsgericht längst zu einem Spielball der politischen Interessen verkommen ist und keine rechtsstaatskonforme Rechtsprechung von diesem erwartet werden konnte und kann.

Insoweit ist es auch eigentlich müßig, noch Entscheidungen aus diesem Haus als Rechtsprechung anzusehen, weil es nur noch durch Selbstauflösung mit dem Auftrag zur Abwicklung der BRdvd in den oben angeführten anhängigen Verfahren korrekt handeln kann.

Da kann doch kein beruflich zugelassener Jurist der BRdvd darüber im Zweifel sein, dass er nicht und niemals durch Rechtskundige als gesetzlicher Richter anerkannt werden kann und darf.

In "DER SPIEGEL" Nr. 48 vom 26.11.2007 wird auf Seite 16 folgendes veröffentlicht:

Aufgrund der unwiderlegbar gültigen - Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung -

GVerfRegIV , sowie den weiteren o.g. Rechtsausführungen, weist die Klägerin ausdrücklich darauf hin, dass alle Richter am befassten Gericht bis zur endgültigen Legitimationsklärung definitiv keine gesetzlichen Richter im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind, da sie immer in eigener Sache handeln! Und das befasste Gericht kann auch kein gesetzlicher Gerichtsstand sein, weil an ihm keine gesetzlichen Richter existieren.

Gemäß Kiesel GVG § 16 Rn.: 61 ff, muss der Richter unbeteiligter Dritter sein, was alle Juristen am AG Seesen zwecks Aufrechterhaltung ihres Lebenserwerbs bei Kenntnis ihrer fehlenden Rechtsgrundlagen folglich bis u. a. zur endgültigen Legitimations- und Geschäftszuweisungsklärung definitiv nicht sind!

Soweit sich BRdVd-Personal mit Bundespersonalausweisen ausweist, wovon die Partei auch für die Gerichtsbesetzung im derzeitigen Verfahren ausgeht, machen sich diese vermutlich nach OWiG § 111 mindestens einer Ordnungswidrigkeit schuldig, weil sie ihre Staatsangehörigkeit irreführend täuschend ausgeben und insoweit die Möglichkeit des regelmäßigen flächendeckenden Wahlbetruges bei Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland unterstützen, indem Nichtdeutsche als vorgebliche Deutsche wählen.

Inzwischen wurde aus dem Internet die Stellungnahme des Juristen Norbert Schlepp bekannt, aus dem sich unmittelbar ergibt, dass es auch am NDS FG nach eigener Bekundung eines dort Tätigen keine unabhängigen Richter geben kann, Zitat Anfang:

Norbert Schlepp, Porta Westfalica, Richter am Finanzgericht Niedersachsen:

Seit den Zeiten Montesquieus ist die Teilung der Staatsgewalten ein fundamentales Prinzip einer jeden demokratischen Verfassung. Durch die Trennung wird die Staatsgewalt transparent und kontrollierbar und staatliche Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen werden gehemmt.

Der Verfassungsauftrag

Unsere Verfassung nimmt dieses Prinzip auf und schreibt in Art. 20 Abs.2 verbindlich die Ausübung der Staatsgewalt durch die drei Organe Gesetzgebung (Legislative), vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) vor. Das Interesse der Öffentlichkeit konzentriert sich dabei weitgehend auf die Exekutive und die Legislative. Es vergeht kaum eine Nachrichtensendung, in der nicht die Arbeit der Politiker in der Regierung oder im Parlament beleuchtet wird. Die Rechtsprechung als dritte Staatsgewalt führt dagegen mehr ein verborgenes Dasein. Zu Unrecht, denn gerade der Judikative ist es vorbehalten, den Einzelnen vor staatlichen Übergriffen zu schützen. Das Grundgesetz sieht dazu eine Justizgewährungspflicht in Art.19 Abs.4 vor, in dem es heißt: "Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen". Diesen

Verfassungsauftrag kann die Justiz nur dann erfüllen, wenn sie von den anderen Staatsgewalten unabhängig ist. Deshalb ordnet unsere Verfassung folgerichtig in Art.97 Abs.1 an: "Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen."

Ohne diese Unabhängigkeit wäre der Schutz des Einzelnen vor staatlichen Übergriffen nicht möglich. Ein Richter, der sich bei seinen Entscheidungen den Weisungen der Exekutive unterwirft, kann dem Bürger keinen Schutz vor gerade dieser Exekutive gewähren. Der ihm auferlegte Verfassungsauftrag, den Bürger zu schützen, gerät zu einer Farce. Die Teilung und gegenseitige Kontrolle der Staatsgewalten ist gestört. Die Demokratie ist gefährdet - und der Weg zu einem diktatorischen Staat ist eingeschlagen. Wir stehen heute vor der Tatsache, dass die Unabhängigkeit der Justiz immer stärker bedroht wird. Die Exekutive drängt immer mehr in die Justiz hinein und bestimmt, was dort zu geschehen hat.

Die Auswahl der Richter

Der Einfluss der Exekutive auf die Judikative beginnt schon gleich am Anfang einer jeden Richterlaufbahn. Nach der derzeit gültigen Rechtslage werden Richter in allen Bundesländern durch die jeweiligen Justizministerien ernannt. Feste Kriterien, wer ernannt wird und wer nicht, gibt es nicht. Manchmal richtet man sich nach der Examensnote, manchmal spielen offensichtlich andere Kriterien eine Rolle.

Nicht selten werden Richter ernannt, die sich bislang in einer politischen Laufbahn in der Exekutive befunden haben und diese Laufbahn mehr oder weniger freiwillig beenden. Vielfach handelt es sich dabei gleich um Ernennungen in Beförderungssämter. Ob diese Richter den Abstand haben, nach ihrem Wechsel in das

Richteramt unvoreingenommen über die Akte eben jener Exekutive zu entscheiden, der sie soeben noch angehört haben, erscheint fraglich.

Für den Bereich des öffentlichen Rechts ist die Tatsache, dass die vollziehende Gewalt die Richter aussucht und ernannt, geradezu skurril. Da es die Aufgabe dieser Richter ist, Bescheide der Exekutive zu überprüfen, muss man konstatieren, dass die kontrollierte Exekutive sich ihre Kontrolleure selber aussucht. Das kann nicht richtig sein!

Die sachliche Beeinflussung

Schlimmer noch als bei der Auswahl der Richter, die nur einmal stattfindet, wirkt sich der permanente Einfluss der Exekutive auf die Arbeit in der Justiz aus.

Der weisungsgebundene Staatsanwalt

In der Strafjustiz spielt der Staatsanwalt bekanntlich eine zentrale Rolle. Er bestimmt, ob und in welchem Umfang Ermittlungen stattfinden und ob Anklage erhoben wird.

Er hat - von wenigen Ausnahmen abgesehen - das Anklagemonopol, ohne seine Anklageerhebung findet keine gerichtliche Untersuchung statt. Im Volksmund heißt es daher zutreffend: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Dieser Kläger, also der Staatsanwalt, ist nach derzeitiger Rechtslage ein weisungsgebundener Beamter. Jeder Staatsanwalt hat als Vorgesetzten einen weisungsberechtigten Abteilungsleiter, der wiederum hat einen weisungsberechtigten Behördenleiter, der Behördenleiter unterliegt den Weisungen des Generalstaatsanwaltes und der Generalstaatsanwalt schließlich hat den Weisungen des Justizministers zu folgen.

Diese Anordnungsbefugnis der Exekutive gegenüber den Staatsanwälten hat in den Jahren ab 1933 dazu geführt, dass die Verbrechen der Nationalsozialisten nicht strafrechtlich geahndet wurden. Die weisungsgebundenen Staatsanwälte durften derartige Verbrechen nicht anklagen.

Das Rechtssystem, dass damals die Staatsanwälte an ihrer Arbeit gehindert hat, existiert als solches immer noch.

Tatsächlich ergehen auch heute noch direkte Weisungen an Staatsanwälte bei der Bearbeitung einzelner Verfahren. Der Einfluss des Bürgers auf die staatsanwaltschaftliche Arbeit ist dagegen sehr gering. Weigert sich - um beim Beispiel der nationalsozialistischen Verhältnisse zu bleiben - ein Staatsanwalt Anklage zu erheben und schließt er die Akten, so hat der Verletzte zwar grundsätzlich die Möglichkeit, ein sog. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) einzuleiten. Dieses Verfahren ist jedoch mit so vielen formalen Schwierigkeiten belastet, dass es nicht praktikabel ist. Es ist deshalb an der Zeit, die Staatsanwälte aus ihrer Weisungsgebundenheit zu befreien.

Die Beeinflussung der Richter

Doch auch die Richter bleiben von der Einflussnahme der Exekutive nichtverschont. In den letzten Jahren hat sich dieser Einfluss immer mehr verstärkt. Die Justizminister versuchen immer häufiger, die richterliche Arbeit zu beeinflussen und schrecken dabei auch nicht davor zurück, selbst in den Kernbereich der richterlichen Arbeit, also in die Urteilsfindung einzugreifen. Freilich geschieht das nicht direkt durch unmittelbare Weisungen im Einzelfall, wie das bei Staatsanwälten praktiziert wird, sondern subtiler. Sie geben den Richter Vorgaben auf, was und wie viel er zu "erledigen" hat. Sie messen seinen "output" und stellen damit Fremdvergleiche an. Sie nennen das ungeniert "Neue Steuerungsmodelle" und entlarven damit, um was es geht, nämlich um die Steuerung der richterlichen Arbeitsweise. Der Richter soll angehalten werden, möglichst viele Klagen möglichst schnell zu erledigen, damit am Ende des Prozesses die Kostenrechnung des Staates ausgefertigt werden kann und dem Staat eine weitere Einnahmen zukommt und damit Richterstellen eingespart und der Justizhaushalt entlastet wird und der jeweilige Justizminister sich in der Öffentlichkeit damit brüsten kann, wie viel er eingespart habe.

Damit der Richter diese Vorgaben auch einhält, hat die Exekutive ein Druckmittel in der Hand: die Beförderung.

Die Justizminister bestimmen nämlich nicht nur, welcher Richter eingestellt wird, sie bestimmen auch, wer befördert wird. Ähnlich wie bei der Einstellung gibt es auch bei Beförderungen keine bindenden Kriterien. Von Fall zu Fall erweist sich mal das eine, mal das andere Kriterium als beförderungsg geeignet. Die parteipolitische Bindung des Richters an den jeweiligen Justizminister hat sich dabei bislang als nicht hinderlich erwiesen. Abgesehen davon muss man sich zur Zeit vor allem durch eine hohe Zahl von Erledigungen für eine Beförderung empfehlen. Im Auftrage der Ministerien führen alle Gerichte für jeden Richter Erledigungsstatistiken. Diejenigen, die am Monats- oder Jahresende die meisten Klagen erledigt haben, haben die besten Chancen für eine Beförderung. Entscheidend ist die Anzahl der Erledigungen, die Art und die Qualität der Erledigung bzw. des Urteils und die dabei aufgewandte Arbeit spielt -leider - keine Rolle.

Das führt dazu, dass eine regelrechte Erledigungshatz bei den Richtern ausgebrochen ist, jeder will den anderen überbieten und noch mehr erledigen, als der Zimmernachbar. Dass dabei die Qualität der Erledigungen auf der Strecke bleibt und bei der Eile nicht selten haarsträubende Fehler passieren, versteht sich von selbst.

Wenn ein Revisionsgericht feststellen muss, dass sich das von ihm aufgehobene Urteil eines Finanzgerichts auf Annahmen stützt, die sich überhaupt nicht aus der Akte ergeben, dann lässt das erahnen, mit welcher Hast und welchem Erledigungseifer jene Entscheidung getroffen worden ist (Urteil des BFH vom 29.03.2007 IV R 6/05).

Die erledigungsbedachte Arbeitsweise

Schlimmer jedoch noch als die durch Eile hervorgerufenen Fehler ist aber der Umstand, dass die Sucht nach immer mehr Strichen in der Erledigungsstatistik zu einer Änderung der Arbeitseinstellung des Richters führt. Der von dieser Sucht befallene Richter sucht nicht mehr die sachgerechte, die richtige und gerechte Entscheidung, sondern die Entscheidung, die ihm die wenigste Arbeit bereitet, die es ihm ermöglicht, möglichst viele Fälle zu erledigen, möglichst schnell die Akte "vom Tisch zu kriegen", um sich dem nächsten Fall widmen zu können.

Das führt im Bereich der Strafjustiz z.B. dazu, dass zahlreiche Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt und die Akten geschlossen werden, obgleich das nach der Strafprozessordnung (§ 153 a) eigentlich nur bei "geringer Schuld" des Angeklagten möglich ist. Und wenn - wie tatsächlich im Mannesmannprozess geschehen - in dieser Weise auch Strafverfahren gegen bundesdeutsche Spitzenverdiener beendet werden, dann entsteht beim Bürger der Verdacht, die Kleinen hänge man und die Großen lasse man laufen und das böse Wort vom "freikaufen" macht die Runde.

In den Prozessordnungen, die von der Zivilprozessordnung beherrscht werden, leidet der rechtssuchende Bürger durch die Sucht der Richter nach immer schnelleren Erledigungen nicht selten darunter, dass ihm formelle Hindernisse in den Weg gelegt werden, die nur schwer zu überwinden sind. So werden z.B. schon mit der Bestätigung über den Eingang der Klage möglichst kurze Ausschlussfristen gesetzt in der Hoffnung und Erwartung, dass diese Fristen nicht eingehalten werden, damit die Klage bereits aus formellen Gründen ohne Eingehen auf die Sache abgewiesen werden kann.

Gebotene Hinweise gegenüber Prozessun erfahrenen werden nicht erteilt, das erforderliche Rechtsgespräch wird vermieden, wenn es den Fall verkomplizieren könnte. Verschiedentlich kommt es sogar vor, dass ein Rechtsmittel bewusst unbearbeitet in der Akte abgeheftet wird, in der Erwartung, dass die juristisch nicht beratene Partei es bald vergessen werde, sie es so sicherlich nicht gemeint habe und weil es in der Sache ohnehin keinen Erfolg haben könne.

Gelangt ein Richter nach dem Studium der Prozessakten zu der Erkenntnis, dass zur Klärung des Sachverhalts vielleicht ein Sachverständigengutachten angemessen wäre, so wird der erledigungsbedachte Richter diesen Gedanken schnell wieder verdrängen, weil ein Gutachten bekanntlich Zeit in Anspruch nimmt und eine rasche Erledigung verzögert und damit eine gute Erledigungsstatistik gefährdet.

Einfluss der Exekutive

Ähnliches gilt, wenn der Richter rechtliche Bedenken hat, ob ein von ihm anzuwendendes Gesetz mit der

Verfassung übereinstimmt.

In diesem Fall ist er gezwungen, das Verfahren auszusetzen, seine Bedenken in einem Vorlagebeschluss zu formulieren und das Bundesverfassungsgericht anzurufen (Art.100 GG). Ein derartiger Vorlagebeschluss ist ein umfangreiches arbeitsintensives Werk, das einer Dissertation nicht viel nachsteht. Es versteht sich von selbst, dass ein solcher Beschluss eine enorme Arbeitszeit beansprucht, Arbeitszeit, die dem Richter bei der Bearbeitung weiterer Klagen fehlt.

Damit steht er vor einem Zwiespalt. Eigentlich müsste er seinen Bedenken folgen und viel Arbeit in einen Vorlagebeschluss investieren, andererseits würde er damit im Vergleich zu anderen Kollegen in der Liste der Erledigungen absinken und seine eigenen Beförderungschancen mindern. Kann man es einem Richter verübeln, wenn er in dieser Situation seine rechtlichen Bedenken verwirft, keinen Vorlagebeschluss verfasst und nur an seiner Karriere arbeitet?

Auf diese Weise beeinflusst die Exekutive auch den Inhalt einer richterlichen Entscheidung. Im vorgenannten Beispiel mit dem Vorlagebeschluss - das sich tatsächlich so zugetragen hat, wobei sich der Richter allerdings für die Vorlage und gegen seine Karriere entschieden hat - beschleicht mich manchmal der Verdacht, dass die Exekutive ganz bewusst auf die Richter einwirkt, um Vorlagebeschlüsse zu verhindern.

Das gilt insbesondere dann, wenn es sich dabei um Vorlagen für Steuergesetze handelt, wodurch dem Staat - wenn diese Vorlage Erfolg hat und auch das Verfassungsgericht die Bedenken teilt - Einnahmeausfälle drohen. Darüber hinaus hat der Einfluss der Exekutive im öffentlichen Recht noch einen ganz besonderen Beigeschmack. Da Verwaltungs- und Finanzrichter zum Schutz der Bürger die Arbeit der Exekutive überprüfen sollen, werden die Richter auf diese Weise angehalten, die Prüfung nicht zu intensiv, nicht zu gründlich durchzuführen.

Das ist eines Rechtsstaates nicht würdig!

Kritik der Öffentlichkeit

Es fehlt nicht an prominenten Stimmen, die diese schädliche Einflussnahme der Exekutive auf die Judikative anprangern. So hat der höchste deutsche Richter, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier, wiederholt bekundet, im Gerichtssaal komme es nicht aufs Tempo an. Bereits in einem Vortrag vom 15.07.2002 vor der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe hat er die Erledigungsmentalität beklagt. Papier wörtlich:

"Ein Richter, der seinen Erfolg ausschließlich oder vorrangig an der Zahl und Geschwindigkeit seiner Erledigungen misst und der in dieser Haltung möglicherweise durch ein von ihm gar nicht beeinflussbares und zu verantwortendes Steuerungssystem bestärkt wird, läuft Gefahr, sich allmählich selbst auf einen juristischen Sachbearbeiter zu reduzieren und den Kontakt zu seinem spezifisch richterlichen Amtsauftrag zu verlieren."

Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, sprach aus Anlass des 20jährigen Bestehens der Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe in der Universität Bielefeld über "Die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken". Hans-Jürgen Papier, von 1974 bis 1991 Mitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld, warnte insbesondere vor einer "Erledigungsmentalität", die er in Zusammenhang mit der Einführung der "Neuen Steuerungsmodelle" nannte, ein in jüngster Zeit viel diskutiertes Thema, in dem viele Richter "eine neue Form der Gefährdung ihrer Unabhängigkeit" sehen.

"Ein Richter", sagte Papier, "der seinen 'Erfolg' ausschließlich oder vorrangig an der Zahl und Geschwindigkeit seiner Erledigungen misst und der in dieser Haltung möglicherweise durch ein - von ihm gar nicht beeinflussbares und zu verantwortendes - Steuerungssystem bestärkt wird, läuft Gefahr, sich allmählich selbst auf einen juristischen Sachbearbeiter zu reduzieren und den Kontakt zu seinem spezifisch richterlichen Amtsauftrag zu verlieren. Um nicht missverstanden zu werden: Ich wende mich nicht gegen das Ziel einer Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren; die richterliche Entscheidung in angemessener Frist und die Rechtzeitigkeit des Gerichtsschutzes sind - wie mehrfach betont - immanente und zentrale Bestandteile der

staatlichen Justizgewährpflicht.

Die Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit, die ich sehe, liegt vielmehr in einer einseitig und vorrangig ökonomisch ausgerichteten Grundhaltung der Richterschaft, insbesondere wenn diese allmählich auch in den 'Kernbereich' der richterlichen Tätigkeit, die Streitentscheidung, Eingang finden sollte. Gerade jüngere Richter, die noch nicht über eine gefestigte Position und über hinreichende Erfahrungen im 'Aushalten' von Konfliktsituationen verfügen, könnten hier durch eine vorrangig erledigungsbezogene Justizkultur in einer Weise geprägt werden, die sich jedenfalls mittel- und langfristig negativ auf die Verfassung der 'Dritten Gewalt' auswirkt.

Es ist keine Frage, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze der wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Aufgabenerledigung gelten auch für die Dritte Gewalt... !

Und es kommt ein weiterer Aspekt hinzu: Aufgrund der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeitsgewähr für die richterliche Gewalt sind es in erster Linie die Gesetze, die Verfahrensgesetze ebenso wie die materiellen Gesetze, welche die Steuerungsinstrumente der Dritten Gewalt bilden, nicht aber irgendwelche in betriebswirtschaftlichen Instituten und in edel ausgestatteten Büros von Unternehmensberatungsgesellschaften ursprünglich für Automobilwerke, Jogurterzeuger, Zigarettenhersteller, Banken etc. entwickelte Betriebsmodelle."

Vergleich mit dem Ausland

Diese Abhängigkeit der Judikative von der Exekutive ist in Europa fast einzigartig. Ähnliche Verhältnisse existieren nur noch in Österreich und Tschechien. Alle anderen demokratischen Staaten Europas haben eine wirklich freie Justiz ohne Einfluss der Exekutive. Es wundert daher nicht, dass es gerade auch Ausländer sind, denen die Praxis in Deutschland auffällt. So hat der bekannte Schweizer Strafrechtler Max Pieth, der sich als wissenschaftlicher Mitarbeiter in mehreren Organisationen der UNO einen Namen gemacht hat und von dem man sagen kann, dass er die Rechtsordnungen einer Vielzahl von Staaten kennt und sie miteinander vergleichen kann, festgestellt.

“Das Problem in Deutschland ist, dass die Ministerialbürokratie eine starke Rolle bei der Beförderungspolitik spielt und damit einen großen Einfluss auf die Karriere von Richtern und Staatsanwälten hat. Dieses System züchtet staatstreue, willfährige Leute.” (zitiert aus Roth/Nüberl/Fromm, Anklage unerwünscht.)

Ich habe vor einigen Monaten auf einer Tagung europäischer Richter in Spanien erfahren, dass es dort in Spanien zwar Justizministerien gibt, dass sie aber keinerlei Einfluss auf die Gerichte ausüben können. Sie sind nur für die Ausstattung der Justiz mit Sachmitteln zuständig und für das nichtrichterliche Personal der Gerichte. Der Tagungsreferent, ein spanischer Richter, stellte das als Selbstverständlichkeit für eine funktionierende Demokratie dar, die er nicht weiter zu begründen brauche.

Alle anderen europäischen Richter nickten zustimmend, in ihren Ländern war es ähnlich. Ich kam mir in diesem Kreis wie ein Fremdkörper vor und hätte bald vor Staunen meinen Mund nicht mehr schließen können. Auf meinen verschüchterten Hinweis, dass es in Deutschland anders sei, tröstete mich ein Kollege aus Kopenhagen, in dem er mir sagte:

“Bei uns in Dänemark hatten wir das früher auch. Es ist noch gar nicht so lange her, dass wir das abgestellt haben. Ich bin fest davon überzeugt, dass Deutschland diese Missstände bald beendet. Schließlich ist Deutschland doch auch eine Demokratie...”

Ich habe mich richtig geschämt!

Mit freundlicher Genehmigung von Richter Norbert Schlepp und “Mehr Demokratie e.V.”

Zitat Ende!

Es ist also offenkundiges Wissen innerhalb der bundesrepublikanischen Besatzungsjustiz bei den von ihr beschäftigten Juristen selbst, dass sie ganz und gar abhängig von der Exekutive sind, wie es auch schon nach

eigenen Erkenntnissen vorgetragen ist, auch wenn sie den Unterschied zwischen einer Verfassung und einem durch Besatzer oktroyiertem GG nicht erkennen wollen.

Gesetzlicher Richter kann nur ein unabhängiger Richter sein. Nicht gesetzliche Richter können nur nichtige und unbeachtliche Scheinurteile anfertigen, die nicht vollstreckt werden dürfen.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Insoweit hat ein am NDS FG beschäftigter BRdvd-Volljurist Norbert Schlepp aus dem 1. Senat selbst bereits den Klagevortrag bestätigt, nach dem es auch an diesem Gericht niemals gesetzliche Richter nach dem GG gegeben hat, welche überhaupt rechtskrafftfähige GVP hätten erlassen können. Es wird damit auch der unwiderlegbare Nachweis geführt, dass alle mit der Klage angegriffenen GVP am NDS FG auch aus diesem Grund als nichtig zu erkennen sind.

Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens gehört das Recht auf ein faires Verfahren. Es ist Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, BVerfGE 26, 71; 78,126. Dagegen wird u.a. durch Überraschungsentscheidungen verstoßen, bei denen die Parteien erst aus dem Urteil erfahren, daß das Gericht nicht erörterte Umstände zur Entscheidungsgrundlage gemacht hat, BVerfG NJW-RR 1994, 188; 1995, 204; NJW 1996, 3202.

Offenkundige, also allgemein- oder gerichtskundige Tatsachen müssen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden, BVerfGE 10, 183; 48, 209.

Der Gesetzgeber hat aber in materieller Hinsicht Vorsorge dafür getroffen, daß die Richterbank, natürlich auch mit Gültigkeit für SV, im Einzelfall nicht mit Richtern (SV) besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen.

Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, abzulehnen oder von der Ausübung seines Amtes auszuschließen, vgl. BVerfGE 21, 139 [146]; Beschluß der 1. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Februar 2006 zu 2 BvR 836/04, StraFo 2006, S. 232; Beschluß der 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 2. Juni 2005 zu 2 BvR 625/01, 2 BvR 638/01, NJW 2005, S. 3410; Beschluß der 3. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Juli 2005 zu 2 BvR 497/03, NVwZ 2005, S. 1304.

Da der Sachvortrag des Volljuristen Norbert Schlepp auch Allgemeingültigkeit zum Beispiel für das VWG Hannover besitzt, ist offenkundig mangels gesetzlicher Richter an diesem Gericht die Vorlagepflicht nach Art. 100 GG unausweichlich.

Der behaupteten Verlagerung des Klageverfahrens auf extra ausgesuchte Volljuristen am VWG Hannover, denen die Klägerin aufgrund ihrer Erfahrungen vor bundesrepublikanischen Gerichten durchaus zutraut, dass sie gerade wegen eines am Gericht bekannten fragwürdigen Umgangs mit Gesetzen und höchstrichterlichen gerichtlichen Entscheidungen ausgesucht wurden, wird somit begründet widersprochen.

Auch hierzu werden nach Bekanntmachung der Namen der Präsidiumsmitglieder, der alten und neuen Gerichtsbesetzungen und der dazu zu veranlassenden Recherchen weitere Ausführungen vorbehalten.

Zitat Ende der Eingabe vom 13.01.2009!

Völlig ungerührt von der Pflicht gesetzlicher Richter setzten das VG Hannover nun einen Einzelrichter an und

lud zu einem HV-Termin zum 08.10.2009.

Weder wurde der Name des Einzelrichters mitgeteilt noch das Gremium, welches dieses als gesetzliche Richter veranlasst haben wollte. Allerdings hat ein Einzelrichter den Vorteil, dass er sich bei einer rechtsbeugenden Entscheidung nicht hinter seinen juristischen Standeskollegen verstecken kann, weshalb dazu auch zunächst keine Äußerung notwendig sein sollte. Auch die Ladung vom 10.08.2009 entspricht natürlich nicht dem Gesetz, weil in ihr die Gerichtsbesetzung nicht mitgeteilt wird:

Die Hauptverhandlung am 08.10.2009 sollte deshalb auch folgerichtig zu einer Abnutzungsschlacht um die vergebliche Einforderung GG-gerechter Verfahrensrechte ausgenutzt werden. Da nach dem vorangegangenen Schriftverkehr mit den dort vorgetragenen unwiderlegbaren offenkundigen Tatsachen längst klar war, dass auch die Volljuristen am VG Hannover einfach unter Verweigerung der Vorlagepflicht ignorieren würden, dass sie gar keine gesetzlichen Richter sein können, wurde eine ausreichende Anzahl von Prozessbeobachtern und -zeugen eingeladen, die erwartete Rechtsbeugung in allen Einzelheiten zu erfassen.

Es entging deshalb niemandem, dass auch der öffentliche Aushang im VG Hannover grundsätzlich der Öffentlichkeit die Kenntnis über den tatsächlichen Klagegrund verwehren sollte, nämlich festzustellen, dass Geschäftsverteilungspläne am Nds. FG nichtig sind.

In der Tagungsordnung heißt es nur: Sonstiges!

Das Nds. Justizministerium wurde durch einen Vorsitzenden Richter Stefan Hesse, geb. am 17.04.1967, abg. (LSt) am LG Hildesheim vertreten, welcher damit als Parteivertreter in einem VG-Verfahren auch Prozessbetrug nach § 138 ZPO begehen konnte, indem er den Klageabweisungsantrag wider besseren Wissens vertrat.

Durch die mitgeschnittene Hauptverhandlung am VG Hannover besteht nunmehr auch der Nachweis, dass dieser BRdvd-Volljurist Stefan Hesse mündlich vorgewarnt wurde, sich zu einer Klageabweisung wider besseren Wissens um die Nichtgesetzlichkeit von BRdvd-Scheinrichtern und deren Ergüssen hinreißen zu lassen.

Er hat die Warnung trotz der anwesenden Prozesszeugen und verdeckten Ermittler für das Deutsche Volk und das Deutsche Reich zwar auf die leichte Schulter genommen, wird dafür aber noch Verantwortung übernehmen dürfen!

In einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist der gesamte Akteninhalt entsprechend § 139 ZPO zu berücksichtigen. Insoweit waren einem BRdvd-Juristen als nicht gesetzlicher Richter schon ausreichende Hürden aufgebaut, welche er nur noch durch Rechtsbeugung reißen konnte. Das ihm präsentierte Antragsystem sollte diese Hürden noch so verstärken, dass er sogar entgegen der ihm vorgetragenen unwiderlegbaren offenkundigen Tatsachen nur noch bewusst und vorsätzlich Unrecht sprechen konnte. Dabei war zu beachten, dass nur vorgeblich Verfahrenshandlungen von Vorsitzenden "Richtern" nicht mit Rechtsmitteln begegnet werden kann.

Tatsächlich hat er zu jedem unbegründet angelehntem Antrag einen Rechtsbehelf in der hier erstmals vorgestellten Form erhalten, die jeden BRdvd-Volljuristen definitiv an beabsichtigter Rechtsbeugung hindern würde, wenn er nicht die Absicht hat, solche Rechtsbehelfe einfach zu übergehen.

Damit wäre immer eine Rechtsbeschwerde oder gar die Verfassungsbeschwerde eröffnet, wenn es überhaupt einen offenen Rechtsweg mit gesetzlichen Richtern in der OMF-BRDvd gäbe.

Eine solcher in der Wirkung unübertroffene Eingabe gegen abgelehnte Anträge muss wie folgt lauten, Zitat Anfang:

Eingabe-Nr. ____ :

Zur Ablehnung des Antrages Nr.____ wird

Sofortige Beschwerde, hilfsweise das geeignete Rechtsmittel,
hilfsweise

Antrag auf gerichtlichen Entscheid wegen Unzulässigkeit der Bescheidung ganz ohne, bzw. mit nicht nachvollziehbaren Begründungen zum abgelehnten Antrag zum Ablehnungsantrag und

zu bescheidende Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, bzw. entsprechend § 33 a StPO, bzw. zu bescheidende Gegenvorstellung im Falle einer vorgeblich unzulässigen Gehörsrüge gestellt.

Die Partei legt aus gegebenem Anlass zur Ablehnung eines Antrages zur Durchsetzung ihrer effektiven Verfahrensrechte für weitere Rechtsbehelfe alle zulässigen Rechtsmittel ein.

Es wird ihr der gesetzliche Richter durch vermutlich befangene Juristen und nicht gesetzliche Richter am unzuständigen Gerichtsstand trotz begründeter Vorstellungen entsprechend ihrer gesamten prozesseinleitenden Eingaben verweigert, weshalb sie hier ausdrücklich Bezug nimmt auch auf den abgelehnten Antrag zwecks ungehinderter Nutzung ihr vorgeblich nach dem Grundgesetz, bestimmt aber nach der EMRK und Internationalem Pakt für Bürger- und Privatrechte zustehenden Verteidigungsrechte.

Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weder die am Verfahren beteiligten BRdvd-Juristen als nicht gesetzliche Richter noch den nicht gesetzlichen Gerichtsstand des befassten Gerichts anerkennt und niemals anerkennen wird.

Es wird der Antrag gestellt, dem befassten Gericht zu untersagen, dass Antragsrecht der Partei unzulässig, rechtsmissbräuchlich und grundgesetzwidrig einzuschränken, durch nicht rechtzeitige, bzw. begründungslose Bescheidung zu behindern oder ganz zu unterbinden.

Sowohl die Feststellung der unzulässigen Verfahrensführung als auch die Gehörsrüge sind getrennt durch Gerichtsentscheid zu bescheiden, um den weiteren Rechtsweg dagegen laut dem vorgeblich zu gewährenden BRdvd-Recht zu eröffnen.

Begründung:

.....

Zitat Ende!

Ausführliche, komplette Verfahrensanträge zu den nur vorgetäuschten und tatsächlich nicht gewährten vielen Verfahrensrechten an BRdvd-Gerichten sind unter der Rubrik Prozessstrategie und Verfahrensanträge aufgeführt und jeweils mit einem Rechtsbehelf bei Ablehnung ergänzt. Insoweit reicht es hier für die Darstellung aus, mit der grundsätzlichen Rechtsbehelfsformulierung zu zeigen, dass solche durch Rechtsbeuger nicht mehr sauber bearbeitet werden können, was automatisch wieder zum Nachweis einer absoluten Rechtswegsperre gegen die nicht abweisbare Justizwillkür in der Bundesrepublik führt.

Mit der Kenntnis des Vorstehend kann man nun auch das HV-Protokoll vom 08.10.2009 des VG Hannover verstehen, zumal kaum etwas zum Inhalt der eingereichten Anträge aufgeführt wird. So funktioniert die Besatzungsjustiz in der Bundesrepublik schon so lange, dass nunmehr eine Vergeltung unausweichlich geworden ist.

Dieses HV-Protokoll kann nur dann überhaupt richtig verstanden werden, wenn man auch die Themen der Anträge 4,5, 9 und 10 kennt:

Mit Antrag Nr. 4 wurde beantragt, dass der befasste Jurist Heidmann seine Legitimation als gesetzlicher Richter nachweist, weil er das nicht kann;

- mit Antrag Nr. 5 wurde beantragt, offenkundige Tatsachen zur fehlenden Legitimation und der tatsächlichen Rechtslage in Deutschland festzustellen;
- mit Antrag Nr. 6 wurde Vorlage nach Art.100 GG beantragt, weil auch am VG Hannover keine gesetzlichen Richter existieren;
- mit Antrag Nr. 7 wurde dazu eine Gerichtsstandsfrage wegen der fehlenden rechtlichen Grundlagen eingereicht;
- mit Antrag Nr. 8 wurde der Jurist Heidmann als befangen abgelehnt, weil er keine Legitimation hat und u. a. dem juristischen Standesrecht geschworen ist;
- mit Antrag Nr. 9 wurde eine nicht beachtete Tatbestandsberichtigung gefordert;
- mit Antrag Nr.10 wurde grundsätzlich erklärt, dass wegen der ständig verweigerten Verfahrensrechte keine Entscheidung des VG H akzeptiert werden kann!

Grundsätzlich ist damit aber begreifbar, dass dem VG Hannover derartig viele Rechtstatsachen vorgetragen wurden, welche einer Klageabweisung im Wege standen, dass die dennoch erwartete Abweisung nur im Wege der Rechtsbeugung möglich werden konnte.

Und so sieht das unbeachtliche, nichtige Scheinurteil eines BRdV-Juristen Heidmann aus, welcher damit für die OMF-BRdV einen weiteren Sargnagel produzierte:

Das Scheinurteil des VG Hannover lässt die Strategie erkennen, welche OMF-BRdV-Gerichte immer häufiger gegen unwiderlegbar begründete Klagevorträge setzen:

1. Es wird kein Rechtsschutzbedürfnis erkannt, selbst wenn nichtige GVP alle Entscheidungen eines davon betroffenen Gerichts nichtig machen;
2. Die Frage nach dem gesetzlichen Richter und den Rechtsgrundlagen in der BRdV wird immer als Rechtsmissbrauch beiseite gewischt!
3. Es wird Bezug auf Vorinstanzen genommen, welche sich ebenfalls nach Klageabweisung wegen Unzulässigkeit oder angeblichen sonstigen Formfehlern im Nachkarten zu Dingen äußern, die nicht ausreichend zum Sachverhalt bearbeitet wurden und denen man mangels Rechtsweg auch nicht widersprechen kann, falls das den Juristen zur Abweisung dienlich erscheint!

Anhand der Offenlegung nichtiger GVP am Nds. FG und BFH München ist auch dieser Beweis erschöpfend gelungen.

Dafür erhält man eine Kostenbeschwer nach der anderen für das erlittene Unrecht, s. Abbildung:

Soweit der Volljurist Heidmann seine Rechtsbeugung durch Missachtung offenkundiger Tatsachen auch noch durch eine hohe Kostenbeschwer zu verstärken sucht, was den Justizopfern in der Bundesrepublik ja nur zu bekannt vorkommt, ist natürlich auch die Rechtsmittelbelehrung nur ein Hohn.

Kein in der Bundesrepublik zugelassener Rechtsanwalt wird am Besatzungsrecht kratzen, dass ihm seinen Lebenserwerb zu Lasten seines Volkes gewährt. Zusätzlich sitzen in den Rechtsmittelgerichten die BRdV-Juristen, die sich als besonders skrupellos bei der Rechtsverweigerung an niederen Gerichten für eine solche Beförderung durch Justizminister empfohlen haben. Da sie auch niemals gesetzliche Richter sind, wird ein rechtsstaatskonformer Rechtsweg nur vorgetäuscht, welcher völlig nutzlos wäre.

Was kann man also zur Durchsetzung seiner Menschen- und Privatrechte noch tun?

Zunächst einmal sollte man erkannten Rechtsbeugern deutlich erklären, dass man niemals auf seine Rechte verzichten wird. Das nachfolgende Schreiben an den Volljuristen Heidmann wird ihn in einen Strudel von Folgen reißen, die weder er noch andere bundesrepublikanische "Richter" und "Staats"anwälte auch nur annähern erkennen werden, Zitat Anfang:

Einschreiben/Rückschein

Verwaltungsgericht Hannover
Herrn Detlev Heidmann
Eintrachtweg 19
D - 30 173 Hannover

In der Sache 6 A 35/09, vormals 3 A 2554/08

wegen

Begehrens von rechtsstaatskonformer Justizgewährung und vorläufigem Vollstreckungsschutz gegen grundgesetzwidrige, bzw. rechtsgrundlagenlose Bedrohung mit Zwangsvollstreckung aufgrund nichtiger Entscheidungen des Nds. FG wegen nichtiger GVP an diesem Gericht

von der Technologiepark Clausthal Management GmbH i. L.,
Am Kaiser-Wilhelm-Schacht 1, D - 38 678 Clausthal-Zellerfeld,
vertreten durch den Liquidator Dr.-Ing. Jürgen-Michael Wenzel

- Klägerin -

gegen

Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten Christian Wulff, zu laden über die Staatskanzlei in Hannover, Postfach 223, D – 30 002 Hannover,

- Beklagte -

wird zum erst am 27.02.2010 zugestellten Scheinurteil nach der Hauptverhandlung vom 08.10.2010 dem Volljuristen Heidmann abschließend folgendes zur Kenntnis gegeben:

In der Erkenntnis, dass das zugrundeliegende Verfahren nur durch massive Rechtsbeugung unter dem üblichen Spiel an BRdVd-Gerichten mit Entzug des gesetzlichen Richters, des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens beendet werden würde, hat das Deutsche Reich zum Zwecke der Beweisgewinnung durch mehrere verdeckte Ermittler an der Veranstaltung vom 08.10.2009 teilgenommen.

Nur durch die selbst nach den BRdVd-Gesetzen rechtswidrige Verweigerung der Berücksichtigung vorgetragener offenkundiger Tatsachen, der begründungslosen Ablehnung von Verfahrensanträgen und der Nichtbearbeitung der dagegen sofort eingelegten Rechtsmittel hat der befasste Volljurist Detlev Heidmann in Amtsanmaßung als nicht gesetzlicher Richter Unrecht ausurteilen können.

Weil in der Bundesrepublik die permanente Justizwillkür nur deshalb bis heute umgesetzt werden kann, weil die Hauptverhandlungsprotokolle durch die Amtsanmaßenden als nicht gesetzliche Richter selbst in der Regel so irreführend und unvollständig geführt werden, dass der tatsächliche Vortrag von rechtskundigen Deutschen und der Ablauf einer Hauptverhandlung dahinter nicht mehr zusammenhängend verstanden werden kann, **haben verdeckte Ermittler die gesamte Verhandlung auf Tonträger aufgezeichnet und zur Sicherung in ganz Deutschland an mehreren Stellen hinterlegt.** Das ist zur Aufdeckung schwerster Justizkriminalität auch nach BRdVd-Gesetzen zulässig.

Der Volljurist Heidmann wurde u. a. auf seine Vorlagepflicht hingewiesen, weil in der OMF-BRdVd selbst nach dem GG keine gesetzlichen Richter existieren. Da das Hauptverhandlungsprotokoll vom 08.10.2009 nicht einmal den Inhalt der eingereichten und damit in den Gerichtsakten befindlichen Verfahrensanträgen anführt, musste das nun öffentlich im Internet nachgeholt werden.

Ausweislich der Anträge war dem Volljuristen Heidmann mitgeteilt, dass er niemals gesetzlicher Richter sein kann und er keine rechtskräftigen Entscheide erlassen kann. Er wusste:

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheid vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994,

36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Durch diese Feststellung ist jede Rechtsmittelbelehrung in der Bundesrepublik nur eine schwere Täuschung, um den Rechtbegehrenden durch weitere nicht gesetzliche Richter in Amtsanmaßung die finanzielle Leistungsfähigkeit abzugreifen, um sie ohne effektives Recht verteidigungsunfähig zu machen. Dagegen gibt es in der Bundesrepublik keinerlei Schutz, weil auch das Bundesverfassungsgericht ohne Verfassung mit seinen Eingaberichtlinien diese absolute Rechtsverweigerung ausübt, s. auch dazu einschlägige Kommentierungen im Internet.

Zur Weiterbildung der Deutschen Öffentlichkeit über den täglichen Justizterror in der Bundesrepublik wurde in Beantwortung des Scheinurteils mit unbekanntem Datum auch dieser Vorgang komplett im Internet veröffentlicht.

Damit wird deutlich gemacht, dass auch der Volljurist Heidmann wie alle anderen in der BRdV auf das Besatzungsrecht vereidigten Juristen wider jeglicher Logik zu Lasten ihrer eigenen Zukunft und der ihrer Angehörigen zwar das Besatzungsregime stützen, aber gleichzeitig das Deutsche Volk zunehmend zum absoluten Widerstand aufreizen.

Auf dem Rechtsweg ist in der Bundesrepublik die immer wirkende absolute Rechtsverweigerung nicht und niemals zu beseitigen.

Insoweit kann dem Volljuristen Heidmann vielleicht der Vorschlag nützen, es einem vorausgegangen Standeskollegen schnellstens gleich zu tun.

Im Internet findet man folgenden Artikel, Zitat Anfang:

Ein 47 Jahre alter Richter hat sich in der Nacht zum Montag im Treppenhaus des Nürnberger Justizgebäudes erhängt. Wegen psychischer Probleme habe ihm die Entlassung aus dem Dienst gedroht, sagte Justizsprecherin Ilonka Mehl. Auf seinem Schreibtisch fand sich der Hinweis, dass er um eine Feuerbestattung bitte. "Alles deutet darauf hin, dass es Suizid war." Der Mann, der seit 1992 im bayerischen Justizdienst beschäftigt war, hatte nach Angaben aus Justizkreisen unter Depressionen gelitten. Um seine Dienstfähigkeit zu überprüfen, hätten seine Vorgesetzten schließlich eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst, die demnächst anstand. dpa/apn...

Zitat Ende!

Abgesehen von der Masche in der Bundesrepublik mit vorgeblichen psychischen Erkrankungen bei unbequemen Systemabweichlern wie z. B auch den Frankfurtern Steuerfahndern, ist aber schon bemerkenswert, welche wohlwollenden und möglicherweise abhelfenden Reaktionen auf diese Meldung im Internet kursieren.

Dem Volljuristen Heidmann soll dazu eine Stellungnahme mitgeteilt werden, welche er einmal unter allen möglichen Gesichtspunkten der zukünftigen Entwicklung in Deutschland für sich reflektieren sollte, Zitat Anfang:

Hier die Auflösung:

Da hat einer endlich einmal „rechtskonform“ gearbeitet: 1. Selbstanzeige, 2. Urteil im Namen des „Deutschen Volkes“ und 3. sofortige Vollstreckung, oder?

Hoffen wir, dass viele Rechtsbeugerkollegen dem guten Beispiel folgen!!! ☺☺☺

Zitat Ende!

Anzeige und eine erste Entscheidung nach Deutschem Reichsrechts gegen den BRdV-Volljuristen Heidmann bezüglich §§ 80 ff. R-StGB wurden ihm schon durch das Deutsche Volk abgenommen. Mangels der derzeitigen Möglichkeit der Ausübung von Reichsgewalt könnte der Volljurist Heidmann bei der Vollstreckung noch

behilflich sein, um damit die Verantwortung für sein Handeln gegen die Interessen seines Volkes als Mann zu übernehmen. Entkommen wird er seiner Verantwortung vermutlich nicht mehr.

Gilt ohne Unterschrift, wofür um Ihr Verständnis gebeten wird.

Ihr Deutsches Reich!

P.S.

Aus vielfach gegebenem Anlass der Umdeutung von deutlichen Rechtbegehren in vorgebliche Beleidigungen gegen bundesrepublikanische Erfüllungsgehilfen gilt: Kein Wort dieses Schriftsatzes, weder als einzelnes noch i.V.m. anderen, darf dahin ausgelegt werden, daß es die Persönlichkeit oder Ehre irgendjemandes beeinträchtigt, vielmehr dient jedes ausschließlich der möglichst zügigen Verwirklichung der im BRdV-Justizwesen z. Z. real inexistenten, nach Art. 79(3) des GG - als ausschließliches Besatzungsrecht zwecks Beseitigung der Weimarer Verfassung durch Hochverrat im Verstoß gegen §§ 80 ff. Reichsstrafgesetzbuch - festgelegten, so genannten freiheitlichen demokratischen Grundordnung: Menschenrechte/-würde, Volkshoheit, Gewaltentrennung, Rationalität und Recht, s. Art. 1 und 20 GG.

Kopie: Erfassungsstelle für BRdV-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtmissbrauch!

Zitat Ende!

Und aufgrund des rechtfertigenden Notstandes, der Notwehr, dem Widerstandsrecht und in Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Deutschen Reichs wird auch der nachstehende Entscheid veröffentlicht, welcher die wirtschaftlichen Folgen massiver Rechtsbeugung an BRdV-Gerichten für jeden bekannt gegebenen Fall neutralisieren helfen soll:

Fazit!

Verlässliches Recht in der Justiz der Bundesrepublik gibt es also nicht, sondern nur Willkür, Begünstigungen und eventuelle Gnadenerweise.

Die BRdV-Juristen sind insgesamt als nicht gesetzliche Richter dazu angeleitet, jegliche für das Besatzungsregime gefährliche Rechtserkenntnis mit allen Mitteln einer Terrorjustiz zu unterdrücken. Dabei scheuen sie sich im Bewusstsein des Schutzes durch alle ihre Juristenkollegen mit irreführenden Rechtsmittelbelehrungen nicht, im vorausgehenden Gehorsam oder zur Karriereförderung Rechtbegehrende rechtsgrundlagenlos in Grund und Boden zustampfen.

Der Autor hat sich erneut als Opfer auch bezüglich dieses vorhersehbaren Verbrechens zur Verfügung gestellt, um ständig neue Versuche der Rechterlangung in der Bundesrepublik durch weniger Rechtskundige als völlig ineffektiv vorstellen zu können. Er denkt auch nicht mehr daran, in der BRdV Rechtsmittel vor nicht gesetzlichen Richtern einzulegen, sondern wird sein Eigentum ab jetzt mit allen denkbaren anderen Mitteln verteidigen.

Für BRdV-Juristen und deren politischen, wahlfälschenden Hintermännern in der Besatzer-Exekutive gibt es offensichtlich nur noch eine Sprache, die sie - zu spät - verstehen könnten.

JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal
Postfach 1222
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 (Anrufbeantworter!)

Telefax: 05323 2004 (nach Anmeldung!)
e-Mail: teredo@ymail.com

[Home](#)